



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

## **Digitale Sammlungen**

**1821**

S a m m l u n g

der

Verordnungen und Proclame

des

Senats der freien Hansestadt Bremen

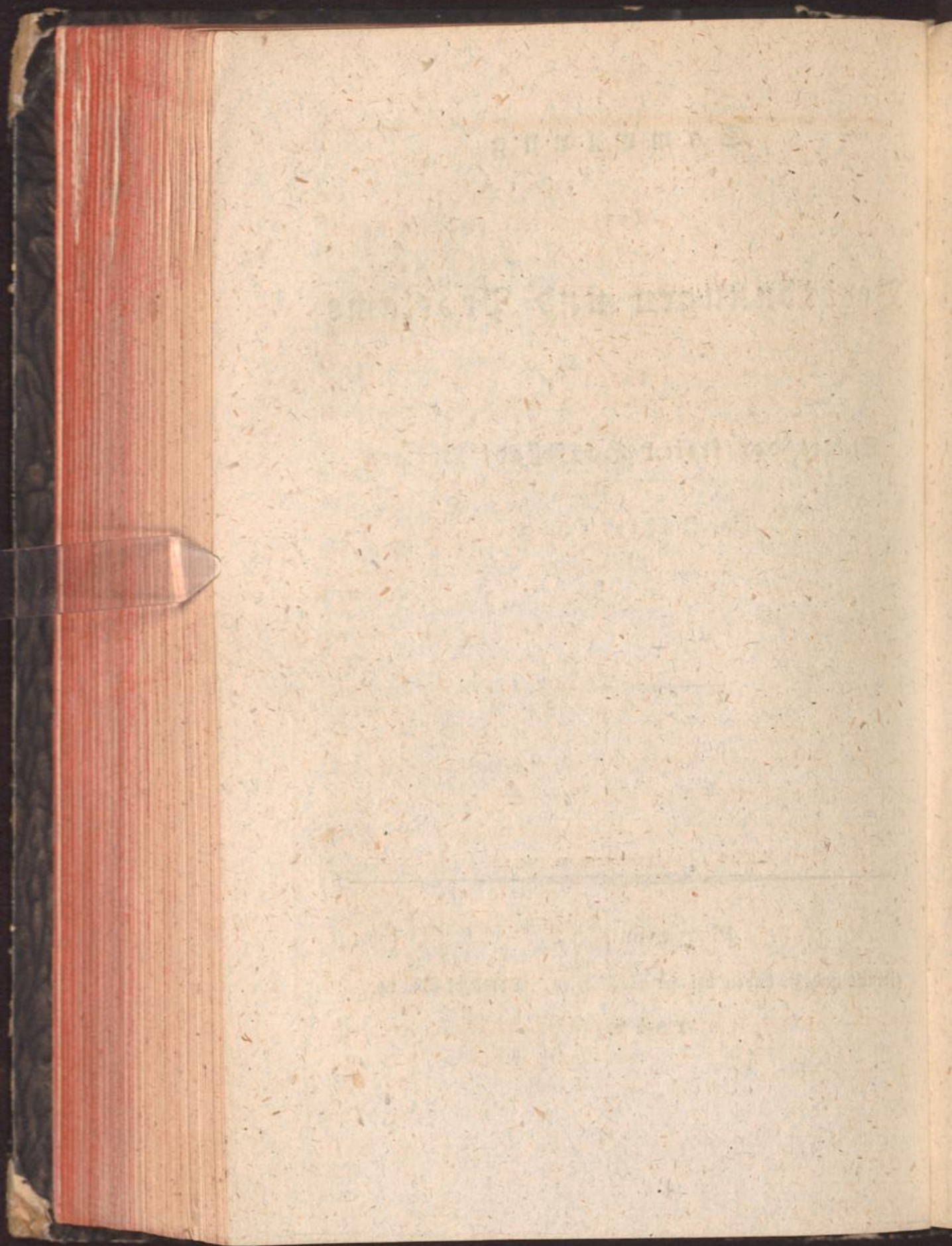
im Jahre 1820.

---

B r e m e n,

gedruckt und zu haben bei Henrich Meier, Domshof No. 14.

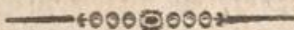
1821.



Uebersicht der ergangenen Verordnungen  
und Bekanntmachungen.

No.	Seite.	Gegenstand.	Datum.
1.	1.	Sicherung der Theerhäuser . . . . .	Januar 8.
2.	2.	Reinigung der Gassen von Eis u. Schnee . . . . .	— 8.
3.	3.	Subscriptionsbeiträge f. d. Armeninstitut . . . . .	— 9.
4.	6.	Zahltag bei der General=Casse . . . . .	— 29.
5.	7.	Beggelds=Tarif . . . . .	— 31.
6.	8.	Aufnahme d. Güterverzeichnisse v. Concurfen	Febr. 7.
7.	9.	Markt für mageres Vieh . . . . .	— 16.
8.	10.	Wehrpflichtigkeit der zuschwörenden Bürger	— 21.
9.	10.	Verschollene Militair=Personen . . . . .	März 20.
10.	17.	Straßen=Polizei . . . . .	— 22.
11.	17.	Fleischverkauf . . . . .	April 1.
12.	18.	Kornhaus=Abgabe . . . . .	— 17.
13.	19.	Betreibung der Werber=Weibe . . . . .	— 25.
14.	20.	Jahrmarkt zu Begefac . . . . .	Mai 1.
15.	21.	Schiffszug mit Pferden . . . . .	— 4.
16.	22.	Impfung der Schußblattern . . . . .	— 15.
17. } 18. }	23.	Feuer=Polizei=Ordnung für das Stadtgebiet	— 29.
19.	48.	Accise=, Convoe= u. Sonnengelds=Rolle . . . . .	Juni 1.
20.	48.	Schlussacte der Wiener Conferenzen . . . . .	— 19.
21.	75.	Revision des Theerlagers . . . . .	— 26.
22.	75.	Sammlung f. d. Abgebrannten in d. Neustadt	— 26.
23.	76.	Oldenburgisches Wachtschiff . . . . .	— 29.
24.	78.	Gerichtsordnung d. Oberappellationsgerichts	Juli 17.
25.	79.	Einwohner jüdischer Nation . . . . .	Aug. 19.
26.	79.	Accise=, Convoe= u. Sonnengelds=Rolle . . . . .	— 31.
27.	80.	Schlachtgeld . . . . .	Sept. 7.
28.	81.	Fahrzeit . . . . .	— 13. 29. 81.

No.	Seite.	Gegenstand.	Datum.
29.	81.	Dank-, Buß- und Betttag . . . . .	Sept. 24.
30.	82.	Accise-, Convone- u. Sonnengelds-Rolle .	Octbr. 2.
31.	82.	Hundswuth . . . . .	— 2.
32.	84.	Gerichtsstand f. d. Meyersachen in Wegesack	— 4.
33.	85.	Feier des 18. Octobers . . . . .	— 9.
34.	85.	Freihaltung d. Marktplatzes am 18. October	— 14.
35.	86.	Polizei-Vorschriften für die Fremden wäh- rend des Freimarkts . . . . .	— 14.
36.	86.	Gem. Bescheid d. Angabe d. Stättegelder betr.	— 16.
37.	87.	Sicherstellung d. Frachtgelder d. Seeschiffer .	— 16.
38.	88.	Oldenburgisches Wachtschiff und Quaran- taine-Anordnungen . . . . .	Novbr. 2.
39.	92.	Hundswuth . . . . .	— 4.
40.	92.	Compactaten zwischen Bremen u. Minden .	— 6.
41.	93.	Abschaffung von Criminal-Strafen . . .	— 6.
42.	93.	Einsetzung des Ober-Appellationsgerichts .	— 6.
43.	94.	Gerichts- und Notariats-Ordnung und transit. Bestimmungen . . . . .	— 9.
44.	95.	Ergänzende Bestimmungen z. Gerichtsordn.	— 9.
45.	96.	Zu frühes Betreten des Eises . . . . .	— 15.
46.	97.	Subscriptionsammlung f. d. Armeninstitut	— 19.
47.	100.	Oldenburgische Quarantaine-Anordnungen .	— 30.
48.	103.	Gemeiner Bescheid d. Ober-Appell. Gerichts	Decbr. 18.
49.	108.	Steuern und Auflagen für 1821 . . . . .	— 18.
50.	109.	Beherbergung d. Fremden auf d. Schiffen .	— 18.
51.	109.	Bettelei am Neujahrstage . . . . .	— 25.
52.	109.	Procuratoren-Ordnung bei dem Ober- Appellationsgerichte . . . . .	— 25.
53.	110.	Stempel- u. Kanzlei-Taxe bei demselben .	— 25.
54.	111.	Procuratoren bei demselben . . . . .	— 25.
55.	112.	Betreten der Stadtgräben während der Sperrung und des Thorschlusses . . .	— 27.



- 
1. Warnung, sich zur Nachtzeit nicht unmittelbar den  
Theerhäusern zu nähern.
- 

Da der verfügten Anzeige zufolge, in der vorigen Nacht bei den Theerhäusern stationirte Wachtposten von einem unbekanntem Menschen ist angefallen worden, und dem Anscheine nach dabei eine Brandstiftung beabsichtigt ist: so hat die unterzeichnete Behörde sich veranlaßt gefunden, zu bewirken, daß vom Montage, den 10. d. M., an, gedachter Wachtposten mit scharfgeladenem Gewehr wird versehen werden, wovon er in dazu geeigneten Fällen Gebrauch zu machen berechtigt ist. — Damit nun Niemand durch Unvorsichtigkeit sich in Gefahr begeben, wird solches hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, und Jedermann gewarnt, sich zur Nachtzeit unmittelbar bei den Theerhäusern besonders auf eine solche Weise betreten zu lassen, daß dadurch der Verdacht einer sträflichen Absicht entstehen muß. Zugleich ist Jeder, der zur Nachtzeit, sey es in Geschäften oder sonst zufälligerweise dennoch in die Nähe der Theerhäuser kommen sollte, angewiesen, auf Anrufen des Postens still zu stehen und Rede und Antwort zu geben;

und hat es daher derjenige, der solches unterläßt, sich selbst beizumessen, wenn daraus unglückliche Folgen für ihn entstehen sollten.

Bremen, am 8. Jenner 1820.

Die Polizei-Direction.

—○○○○○○○○—

2. Polizei-Verordnung, die Reinigung der Gassen von Eis und Schnee betreffend.

In Gemäßheit der am 24. Januar 1809 erlassenen Verordnung des Senats wegen Reinigung der Gassen vom Schnee und Eise, wird hiermit Folgendes in Erinnerung gebracht und dem gemäß angeordnet:

1) Wer aus seinen in der Altstadt belegenen Gärten, Hofplätzen, oder aus den Dachrinnen, oder von den Dächern Schnee auf die Straße bringen oder werfen läßt, ist verpflichtet, solchen innerhalb drei Stunden von der Gasse weg und auf die unten zu bezeichnenden Stellen, auf seine Kosten bringen zu lassen, bei Vermeidung, daß sonst die Fortschaffung auf Kosten des Säumhaften geschehen wird.

2) Als Stellen, wohin der ausgeworfene Schnee zu bringen ist, werden folgende bestimmt:

- a. Die kleine Weser und zwar an der rechten Seite der Brücke;
- b. die Stelle am ehemaligen Ofterthore, rechter Hand des Dammes;

c. die

- c. die Bürgerviehweide;
- d. außerhalb des Ansgarithors, die Stelle an der Straße linker Hand, zwischen solcher Straße an dem Wandrahmen;
- e. außer dem Dovenhor, der Platz dem Duisburgischen Garten gegenüber;
- f. außerhalb des Stephanithors, die Stelle jenseits des dort angepflanzten Halbzirkels, linker Hand, wo sich eine Vertiefung findet.

3) Bei eintretendem Thauwetter wird das Aufeisen der Gassen von der Polizei = Direction beordert werden. Das Aufeisen ohne Aufforderung, so wie das Zusammenfegen von Schnee, ist untersagt. Wer aber der Aufforderung zum Aufeisen nicht sofort nachkommt, wird in Strafe genommen und auf seine Kosten von Polizeiwegen das Aufeisen verfügt werden.

Bremen, den 8. Januar 1820.

Die Polizei = Direction.

— «○○○» —

3. Nochmalige Aufforderung zur Vermehrung der Subscriptions = Beiträge für das Armen = Institut, für das Jahr 1820.

Die von Seiten der Diaconien an Rath und Bürgerschaft erstatteten Berichte haben ergeben, daß die angestellten Subscriptions = Sammlungen für das Armen = Institut keinesweges den gehegten Erwartungen entsprochen und nicht

den Ertrag geliefert haben, der zum Bestehen desselben für das Jahr 1820 erforderlich geachtet wird.

Das Armen-Institut bedarf zu seinen Ausgaben nach dem gegenwärtigen Bestande jährlich der Summe von circa Fünf und dreißig Tausend Reichsthalern. Von dieser Summe sind nur Fünf und zwanzig Tausend ein Hundert neun und siebenzig Reichsthaler zehn Grote durch freiwillige Beiträge gedeckt worden, und es bleibt demnach ein Deficit von ungefähr Zehntausend Reichsthalern.

Der Senat und die Bürgerschaft, eingedenk des im Convente vom 12. November v. J. ausgesprochenen Grundsatzes, daß das Armen-Institut seiner ursprünglichen Einrichtung gemäß, künftig nur durch freiwillige Gaben und Beiträge sein Bestehen finden solle, haben sich unter diesen Umständen im Convente vom 18. v. M. zu dem Beschlusse veranlaßt gefunden: daß das Armen-Institut nur für den Monat Januar zu prolongiren sey, wobei der Direction und Administration zur Pflicht gemacht wurde, die Ausgaben mit der wirklichen Einnahme in Gleichgewicht zu bringen, und die desfalls nöthig geachteten Reductionen eintreten zu lassen. — Zugleich ist eine nochmalige Subscriptions-Sammlung angeordnet, und es haben sich die Diaconien mit gewohntem rühmlichen Eifer für die ihrer Verwaltung untergebene Anstalt erboten, solche im Laufe dieses Monats abermals zu bewerkstelligen.

Inzwischen sind die nöthig gewordenen Reductionen bereits eingetreten. — Manche Arme sind dadurch in eine höchst bedrängte Lage versetzt worden, die um so drückender wird, da sie grade zu einer Zeit eintritt, wo der vermehrten Bedürf-

bedürfnisse wegen, und aus Mangel an Verdienst, die Noth am größten zu seyn pflegt.

Durch den Erfolg der wiederum anzustellenden Subscriptions-Sammlungen wird nun über das Wohl und Wehe vieler unserer bedürftigen Mitbürger und Einwohner entschieden werden. — Ob der Nothleidende unter uns künftig die nöthige Unterstützung in seinem Elende erhalten, ob der schwache und kranke Arme Hilfe und Pflege finden, ob die Kinder der Bedürftigen in Zukunft noch Unterricht genießen werden; oder ob alle diese dem Elende und dem Verderben dahin gegeben werden sollen, ist jetzt die Frage.

Mögen Alle, die einen vermehrten Beitrag zu leisten im Stande sind, dies recht beherzigen. Mögen sie die Verpflichtungen, die ihnen gegen ihre bedürftigen Mitbrüder obliegen, wohl erwägen, und nach ihren Kräften geben, was die Umstände nur irgend gestatten. Mögen insbesondere die Wohlhabenderen unter uns in dem Segen, den ihnen die Vorsehung im Irdischen gewährt hat, eine zwiefache Aufforderung finden, nach äußerstem Vermögen beizusteuern.

Mit diesen Wünschen empfiehlt der Senat die bevorstehende abermalige Subscriptions-Sammlung der allgemeinen Theilnahme seiner Mitbürger, hoffend, daß der Erfolg der Erwartungen, die jeder Wohlgestunte unter uns hegen muß, entsprechen werde.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung am 7ten und publicirt am 9. Januar 1820.

4. Anzeige, daß künftig nur zwei Zahltag e wöchentl ich bei der General = Cass e Statt finden.

Um die überhäuft en Geschäfte bei der General = Cass e geregelter einzurichten, und durch eine Vereinfachung in etwas zu erleichtern, ist es festgesetzt, und wird hiermit zur Kunde aller, die es angeht, gebracht:

1) Es werden künftig in jeder Woche nur zwei Zahltag e bei der General = Cass e Statt finden, und es sind dazu der jedesmalige Mittwoch en und Sonnabend bestimmt.

2) Wer am Dienstag, Mittwoch en oder Donnerstag, seine Rechnung abgibt, erhält am nächsten darauf folgenden Sonnabend, wer am Freitag, Sonnabend, oder Montag solche abgibt, aber am nächstfolgenden Mittwoch en seine Zahlung.

3) Diese Bestimmungen gelten als die Regel, indem in Fällen, die keinen Aufschub leiden, zum Beispiel bei den Ablohnungen der Tagelöhner, eine Ausnahme Statt finden wird.

4) Die Einlösung der Zinscoupons, so wie die Zahlungen der Renten erfolgen jedesmal an dem vorher durch die wöchentl ichen Nachrichten bekannt gemachten Tage.

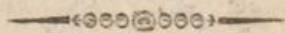
5) Diese neue Einrichtung fängt mit dem ersten Februar dieses Jahres an, und es ist der General = Einnehmer angewiesen, darnach sich zu richten.

Uebrigens wird

6) durch diese Einrichtung in der Ablieferung der an die General-Casse zu leistenden Zahlungen, nichts geändert.

Bremen, am 29. Januar 1820.

Von Finanz-Deputations wegen.



5. Abänderung des Weggelds-Tarifs für Fuhrwerke mit breiten Radsfelgen u. s. w.

Um die allgemeinere Einführung der den Wegen weniger nachtheiligen Fuhrwerke mit breiten Rädern zu befördern, sind durch Rath- und Bürgerschuß vom 28ten d. M. folgende Abänderungen des nach der Verordnung vom 28. August 1815 zu Hastedt, Denever, Schwachhausen und am Buntenthors-Steinwege zu entrichtenden Weggeldes getroffen worden, welche zur allgemeinen Nachachtung hierdurch bekannt gemacht werden:

1. Alles Fuhrwerk mit 6 Zoll breiten Radsfelgen soll nur die Hälfte des tarismäßigen Weggeldes erlegen.

Alle Wagen aber, deren Räder die Breite von 10 Zoll haben, sollen vom Weggelde ganz befreyt seyn.

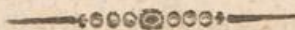
Jedoch müssen die Reifen der Räder platt seyn.

2. Dagegen soll alles Fuhrwerk, dessen Räder mit hervorstehenden Kopfnägeln beschlagen sind, so wie die zweirädrigen Fracht-Karren, die Räder derselben mögen hervorstehende Kopfnägel haben oder nicht, das doppelte Weggeld bezahlen.

3. Diese

3. Diese Einrichtungen werden mit dem ersten März dieses Jahres in Kraft treten.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung den 28sten und publicirt den 31. Januar 1820.

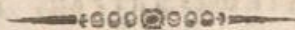


6. Gemeiner Bescheid, die Aufnahme der Güterverzeichnisse bei Concursen betreffend.

Da die Einrichtung, nach welcher die bei Concursen erforderlichen Güterverzeichnisse durch einen Secretar aufzunehmen sind, seit einiger Zeit nicht immer befolgt ist, indem die Güterpfleger solche Verzeichnisse oft durch Notarien haben aufnehmen lassen, dadurch aber die Kosten vermehrt und dem Staate die Gebühren entzogen werden, so verordnet der Senat:

daß bei Concursen die Güterverzeichnisse durch einen Secretar aufzunehmen seyen, und es daher den Güterpflegern, welche durch Notarien solche Verzeichnisse aufnehmen lassen würden, nicht gestattet sey, die deshalb gehaltenen Auslagen der Concursmasse in Rechnung zu bringen.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung den 4ten und publicirt am Obergerichte den 7. Februar 1820.



7. Bekanntmachung der Anordnung eines Marktes  
für mageres Vieh.

Nachdem der Senat der freien Hansestadt Bremen sich veranlaßt gefunden hat, dem von mehreren hiesigen Bürgern und Einwohnern, auch verschiedenen Eingewohnten des Stadtgebietes geäußerten Wunsche, um Anordnung eines Marktes für mageres Vieh zu entsprechen: so bringt der Unterzeichnete, in Gemäßheit erhaltenen Auftrags, nunmehr zur Anzeige:

daß hieselbst alljährlich, und zwar am Dienstage vor dem 22. April ein Markt von magerem Vieh, auf dem dazu bestimmten Plage vor dem Hohenthore, wird gehalten werden, und in diesem Jahre daselbst zum ersten Male Statt haben wird.

Der bisher üblich gewesene Verkauf des mageren Viehes auf hiesigem Domshofe wird künftig nicht mehr geduldet werden.

Bremen am 16. Februar 1820.

Der Landherr des Gebiets am linken  
Weserufer,  
Senator Dr. Pavenstedt.

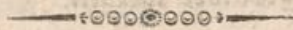
8. Verordnung, daß die zuschwörenden Bürger sich über die Erfüllung ihrer Wehrpflichtigkeit ausweisen.

Es hat Ein Hochweiser Rath die Verfügung getroffen:

Daß künftig alle hiesigen Bürger bei der Leistung ihres Bürger-Eides zugleich eine Bescheinigung aus der General-Adjutantur der Bürgerwehre beibringen müssen: daß sie dort sich zum Behuf ihrer Wehrpflichtigkeit gehörig gemeldet haben, oder gesetzlich davon befreiet sind. —

Indem daher dieses hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht wird, damit Jeder bei Ableistung des Bürger-Eides sich über die Erfüllung seiner Wehrpflichtigkeit gehörig ausweisen könne, ist zugleich der Bewaffnungs-Deputation davon Kenntniß gegeben worden.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung am 18ten und publicirt den 21. Februar 1820.



9. Verordnung in Betreff der in den letzten Kriegen verschollenen Militair-Personen.

Da seit dem hergestellten Frieden das Bedürfniß einer näheren gesetzlichen Bestimmung über die Todes-Erklärung solcher Personen, welche zu Lande oder zu Wasser am Kriegsdienste Theil genommen haben, und über deren Aufenthalt, Leben oder Tod es an bestimmten Nachrichten fehlt, so wie über die

die Wirkungen einer solchen Todes- Erklärung auf die Verhältnisse der Hinterbliebenen fühlbar geworden ist: so findet sich Ein Hochedler Hochweiser Rath bewogen, im Einverständnisse mit den Repräsentanten der Ehrliebenden Bürgerschaft bei der provisorischen Regierungs- Commission, die gegenwärtige Verordnung zu erlassen:

§. 1. Ist Jemand, der in der Zeit vom 1. Januar 1808 bis zum Pariser Frieden vom 20. November 1815 an dem Französischen oder irgend einem andern Land- oder Seesdienste Theil genommen hat, während solcher Zeit vermißt: so soll des Vermißten Tod alsdann rechtlich vermuthet werden, wenn in vollen fünf Jahren keine Nachrichten von ihm oder über sein Leben eingetroffen sind, und er auf eine hiernächst zu erlassende öffentliche Vorladung sich binnen noch Einem Jahre nicht meldet.

Jene fünf Jahre werden gerechnet:

- a. vom Tage des von dem Abwesenden angetretenen Dienstes an, wenn seitdem überall keine Nachrichten von dessen Leben erschienen sind;
- b. sonst aber vom Tage der letzten Nachricht, welche jedoch niemals ein späterer seyn darf, als der 20. November 1815.

§. 2. Auf die Erklärung eines solchen Vermißten für todt, können der andere Ehegatte, die Verwandten, oder wer sonst ein rechtliches Interesse hat, bei dem Gerichte des letzten Wohnorts des Abwesenden, und zwar, wenn er in Bremen oder in dessen Gebiete wohnte, bei dem hiesigen Obergerichte, antragen, wobei sämtliche vorhandene Nachweisungen

sungen über dessen Leben oder wahrscheinlichen Tod vollständig anzuzeigen sind.

Der Ansuchende muß darthun:

a. daß der Vermißte während der obbemerkten Zeit einem Feldzuge oder einer See-Expedition wirklich beigewohnt hat, oder wenigstens, daß das Bataillon, die Schwadron, die Batterie oder das Schiff, wobei der Vermißte gedient, einem Feldzuge oder einer See-Expedition beigewohnt habe; und

b. zugleich schwören:

„daß, so viel er wisse, in den letzten fünf Jahren vor der Eidesleistung überall keine Kunde von dem Leben des Vermißten eingegangen sey und daß er, der Schwörende, falls etwa während des eingeleiteten Verfahrens oder nach dessen Beendigung dergleichen Nachrichten noch einträfen, diese sofort dem Gerichte getreulich mittheilen wolle.“

§. 3. Wenn beiden vorstehenden Erfordernissen genügt ist: so fordert das Gericht, mittelst einer Edictalladung, den Vermißten zur Meldung binnen Jahresfrist auf, unter der Warnung, daß er widrigenfalls für todt erklärt, sein Vermögen den bekannten nächsten Erben oder Nachfolgern ausgeantwortet, auch resp. seinem Ehegatten die Wiederverheirathung erlaubt werden solle. In dieser Edictalladung sind zugleich alle diejenigen, welche vom Leben oder Tode des Verschollenen Nachricht besitzen, zu deren Mittheilung an das Gericht aufzufordern.

Zur Kosten = Erspahrung können mehrere solcher Ladungen zusammen erlassen werden.

§. 4. Nach fruchtlos verstrichener Einjähriger Mel-  
dungsfrist erfolgt mittelst Erkenntnisses die Todes = Erklärung,  
welche mit dem Ablaufe von vierzehn Tagen nach geschehener  
öffentlicher Bekanntmachung rechtskräftig wird. Hiernächst  
erfolgt die Eröffnung der etwa zurückgelassenen Willens = Ord-  
nungen.

Der Tag, an welchem die gedachte Einjährige Mel-  
dungsfrist abgelaufen, gilt für den Sterbetag des Vermißten,  
bis zum Erweise eines andern Zeitpunkts, und wird solcher-  
gestalt in dem Civilstands = Register bemerkt, dazu aber dem  
Beamten eine Ausfertigung der Todes = Erklärung von Amts-  
wegen mitgetheilt.

§. 5. Es ist alsdann dem hinterbliebenen Ehegatten er-  
laubt, sich anderweitig zu verheirathen, und soll diese neue  
Ehe bestehen, selbst wenn auch der Verschollene nachmals  
zurückkehrte. Wäre aber im letztern Falle eine fernere Verhei-  
rathung noch nicht erfolgt: so wird die vorige Ehe als fort-  
dauernd betrachtet.

§. 6. Der hinterbliebene Ehegatte, wenn er mit dem  
Verschollenen in Gütergemeinschaft lebte, oder in der Ehe-  
stiftung ein wechselseitiges allgemeines Erbrecht ausgemacht  
war, der anzunehmende nächste Erbe, oder bei Meyergütern  
der von der Gutsherrschaft bestellte Wirth, setzt den Besitz  
der Güter, wenn er sich darin befindet, fort, oder wird nun-  
mehr darin eingesetzt, ist jedoch von dem gesetzlich angenom-  
menen Sterbetage des Verschollenen an, noch zehn Jahre  
hin-

hindurch für die im §. 8 bemerkten Fälle als Verwalter fremden Eigenthums zu betrachten und zur Rechnungs-Ablage, nach Maaßgabe der im §. 8 erwähnten Bestimmungen, verbunden.

Der hinterbliebene Ehegatte, wenn er mit dem Verschollenen in Gütergemeinschaft lebte, oder unter ihnen ein wechselseitiges allgemeines Erbrecht ausgemacht war, hat für das in seinem Besitze verbleibende Vermögen keine Sicherheit zu leisten, wenn er nicht zu einer anderweitigen Ehe schreitet. In diesem Falle ist aber vor Eingehung derselben für die Hälfte des Vermögens Caution zu leisten. Andere Besitzer müssen für die Rückgabe des ganzen in ihrem Besitze verbleibenden Vermögens Sicherheit bestellen.

Bei Meyer g ü t e r n, wenn der Verschollene selbst Meyer oder Anerbe war, oder daraus eine Abfindung zu erwarten hatte, wird die Sicherheitsleistung nach den Umständen und nach Vernehmung der Guts herrschaft regulirt.

Kann oder will der in den Besitz Eingesezte die angeordnete Sicherheit nicht bestellen: so tritt obrigkeitlich angeordnete Güterpflege ein, dem hinterbliebenen Ehegatten oder Erben werden jedoch die Einkünfte, nach Abzug der etwanigen Verwaltungskosten, verabsolgt.

Die Regulirung aller dieser Angelegenheiten geschieht durch die Pupillen-Commission und respective das Amt Begeßack.

§. 7. Nach Ablauf der zehn Jahre werden Caution oder obrigkeitlich bestellte Verwaltung, auf Antrag der Betheiligten aufgehoben, und der zufolge §. 6 in den Besitz einge-

eingesetzte oder darin erhaltene hinterbliebene Ehegatte, Erbe, Nacherbe oder Nachfolger erhalten nunmehr die Güter gleich überlebenden Ehegatten und wirklichen Erben und Nachfolgern.

§. 8. Kommt nach der schließlichen Einweisung vor Ablauf der Verjährungsfrist von dreißig Jahren, welche mit dem Tage der Rechtskraft der Todes-Erklärung anhebt, der Verschollene noch zurück, oder erscheint ein erweislich näherer Erbe: so können diese von dem angewiesenen Besitzer in gutem Glauben nur die Rückgabe der ihnen zukommenden Güter oder Capitalien, nicht aber die Auslieferung erhobener Nutzungen fordern.

Jeder Besitzer hingegen, welcher das Leben des Abwesenden oder das Daseyn näherer Erben gewußt, muß, so wie jeder andere unredliche Besitzer, vollständige gemeinrechtliche Entschädigung leisten.

Nach gleichen Grundsätzen ist der Fall zu beurtheilen, wenn nach erfolgter Todes-Erklärung des noch lebenden Verschollenen eine Erbschaft, Legat oder Fideicommiß, welches demselben hätte zu Theil werden sollen, auf andere Personen übergegangen ist.

Ein verschollener zurückkehrender Meyer oder Anerbe, der die Meyerstelle in andern Händen findet, kann jedoch nicht deren Rückgabe, sondern nur eine von der Gutsherrschaft zu regulirende Abfindung begehren.

In keinem Falle steht dem Verschollenen oder dessen Erben das Recht zu, Verträge anzufechten, welche Dritte mit dem eingewiesenen Besitzer, den sie für den rechtmäßigen Eigen-

Eigenthümer hielten, über das Vermögen geschlossen haben; es sey denn aus Gründen, aus welchen auch der eingewiesene Besizer selbst einen solchen Vertrag würde haben anfechten können.

§. 9. War der Verschollene als Stellvertreter für einen andern in den Krieg gezogen: so kann, wenn er desfalls nicht Jemanden durch Vollmacht, Testament, oder sonst ermächtigt hat, seine hinterbliebene Ehefrau, wenn er mit ihr in Gütergemeinschaft lebte, oder unter ihnen ein wechselseitiges allgemeines Erbrecht ausgemacht war, der eingewiesene Besizer oder Güterpfleger die bedungene noch rückständige Vergeltung einfordern und darüber genügend quitiren.

Die hinterbliebene Ehefrau, wenn sie sich im obenerwähnten Falle befindet, und der obrigkeitlich angeordnete Güterpfleger können selbst vor Ablauf der im §. 1 erwähnten fünf Jahre die noch rückständige Vergeltung einfordern.

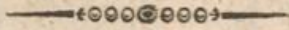
Mit der rechtskräftigen Todes-Erklärung eines verschollenen Stellvertreters findet die Vermuthung Statt, er habe durch den übernommenen Kriegsdienst oder bei dessen Gelegenheit das Leben eingebüßt. Demzufolge ist dann der Stellvertreter schuldig, die ganze zugesicherte Vergeltung oder deren Rückstand zu entrichten; er könne denn beweisen, die von dem Stellvertreter gegen ihn übernommene Vertragspflicht sey durch dessen Schuld ganz oder zum Theil unerfüllt geblieben, oder derselbe lebe noch, ohne sie ganz oder zum Theil erfüllt zu haben.

In Betreff derjenigen Stellvertreter, welche in den Französischen Land- oder Seebienst getreten sind, wird die

die gegen den Vertretenen übernommene Pflicht dann als gänzlich erfüllt angesehen, wenn sie, nach geschehener Ausnahme durch die Behörde, zu ihrer Bestimmung abgegangen sind, und der Vertretene hernach bis zum 6. November 1813 nicht zum Französischen Kriegsdienste, persönlich oder durch einen Stellvertreter, weiter gezwungen ist.

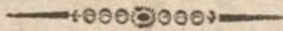
§. 10. Die Gesuche um Edictalladung Verschollener sind bei der Pupillen-Commission anzubringen, welche mit deren Untersuchung und zum weiteren Verfahren beauftragt ist.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung am 15ten und bekannt gemacht am 20. März 1820.



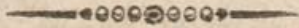
10. Verordnung, die Straßen-Polizei betreffend.

Unter dem 22. März erneuerte die Polizei-Direction die unter dem 6. December 1818 erlassene Verordnung, die Straßen-Polizei betreffend. (Samml. der Verordnungen für 1818, Nro. 40, S. 130.)



11. Polizei-Reglement wegen des Fleischverkaufs.

Unter dem 1. April wurde das am 30. November 1818 erlassene Polizei-Reglement wegen des Fleischverkaufs erneuert. (Samml. der Verordnungen für 1818, Nro. 39, S. 128.)



12. Bekanntmachung, die Festsetzung der Abgabe von dem die Stadt passirenden oberländischen Getraide in Gelde zu herabgesetzten Preisen für das laufende Jahr betreffend.

---

Es hat Ein Hochweiser Rath mit der Ehrliebenden Bürgerschaft im Convent vom 7ten d. M. dahin sich vereinbart: daß die, von dem die Stadt passirenden oberländischen Getraide, an den Staat zu entrichtende Abgabe auch ferner, so wie dieses bereits in den Verordnungen vom 14. April 1817 und 28. December 1818 angeordnet worden, mit fünf Procent in Gelde, nach einem festen und gering angenommenen Preise der verschiedenen Getraide-Arten, zu bezahlen sey, und zwar so, daß die Preise für das laufende Jahr dahin festzusetzen:

Weizen	per	Last	zu	60	Rthlr.
Rothen	=	=	=	40	—
Gersten	=	=	=	30	—
Hafer	=	=	=	15	—
Erbsen	=	=	=	40	—
Bohnen	=	=	=	32 $\frac{1}{2}$	—

Es ist daher von den gedachten Getraide-Arten, so oft der Fall der Entrichtung der Abgabe in diesem Jahre eintritt, dieselbe nach jenen Preisen gerechnet, mit fünf Procent zu berichtigen.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung den 12ten und publicirt den 17. April 1820.

---

13. Bekanntmachung, die Betreibung des großen  
Stadtwerders betreffend.

---

Es wird hiermit zur allgemeinen Kunde gebracht, daß wegen der Benutzung des Stadtwerders, um diese Weide für das Publikum nutzbarer zu machen, folgende, zum Theil von der früheren Einrichtung abweichende Bestimmungen getroffen sind:

1) Die besondere Benutzung des Nachgrases wird gänzlich aufgehoben, und denen, die ihr Vieh auf den Werder treiben wollen, ist gestattet, dasselbe im Herbst so lange auf dem Werder zu lassen, als es die Witterung erlaubt oder sie ihrem Vortheile angemessen finden.

2) Um den Kuhhirten für den Verlust der Vortheile zu entschädigen, die ihm durch das Nachgras zufielen, wird dessen Gebühr auf 24 gr. für jedes Stück Vieh gesetzt.

3) Es sollen nur 160 Stück Kühe und nicht mehr, Pferde aber überall nicht, auf dem Werder zugelassen werden.

4) Das Weidegeld ist auch in diesem Jahre, ohnerachtet des mitbewilligten Nachgrases, nur auf sechs zehn Rthlr. in Golde festgesetzt.

Der Tag der Austreibung soll noch näher bekannt gemacht werden, und gleich, wie es mit allen übrigen Bedingungen bei dem Bisherigen bleibt, so behält auch die Einrichtung ihren Bestand, daß jeder, der alsdann seine Kühe auf den Werder zu treiben wünscht, sich vorab in den noch anzuzeigenden Stunden am Comptoir der Ge-

neral = Casse zu melden und gegen Zahlung des obstehenden Weidgelsbes den erforderlichen Erlaubnißschein einzulösen hat.

Bremen, am 25. April 1820.

Von Finanz = Deputations wegen.

—○○○○○○○○—

14. Anzeige, die Verlegung des Jahrmarkts zu  
Wegesack betreffend.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Anzeige gebracht, daß der von Einem Hohen Senate der freien und Hansestadt Bremen dem Flecken Wegesack bewilligte Jahrmarkt, welcher bisher alljährlich mit dem Dienstage der Pfingstwoche anfang, und vier nach einander folgende Tage dauerte, mit Vorwissen und Genehmigung der besagten höchsten Obrigkeit dieses zum Stadtgebiete gehörenden Ortes, in den Monat September ist verlegt worden, so daß er in dem gegenwärtigen und jedem der künftigen Jahre mit dem Montage der Woche des Sonntages vom sechszehnten Trinitatis seinen Anfang nehmen und bis zum einschließlichen Donnerstage dieser nämlichen Woche, mithin vier nach einander folgende Tage, jedoch niemals länger, dauern soll.

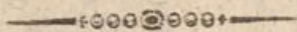
Auch ist für diesen Jahrmarkt ein besseres Lokal, als das bisherige war, gewählt, indem er von der hiesigen Marktstraße und den angrenzenden Straße nach dem untern Theile  
der

der Weserstraße und von da aus diese Straße weiter hinauf und, so wie es erforderlich seyn wird, in die angrenzenden Straßen, ist verlegt worden.

Allen, den hiesigen Jahrmakkt besuchenden einheimischen und fremden Verkäufern und sonst dabei interessirten Personen wird das Obige zur Kenntniß gebracht, und es hat sich Jeder, den es angeht, darnach genau zu richten.

Der freien und Hansestadt Bremen Gericht Begefac, den 15. April 1820.

Wilmanns, Amtmann.

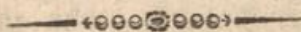


25. Bekanntmachung, die einstweilige Fortdauer der Vereinbarung wegen des Schiffszuges mit Pferden auf der oberen Weser betreffend.

Demnach auf den Antrag der Königlich Hannövrischen Regierung beschlossen worden, daß die bis zum ersten April dieses Jahres getroffene Vereinbarung wegen einer bei dem Schiffszuge mit Pferden von Bremen bis Hoya und von Bremen bis Hudemühlen zwischen den Anspannern in den Dörfern Arsten und Habenhausen und den Anspannern im Gogerichte Achim statt findenden Abwechselung, vor der Hand und bis weitere Anordnungen deshalb getroffen werden können, fort dauern solle; so macht Ein Hochweiser Rath allen, welche es angeht, und namentlich den Schiffern und Anspannern, hierdurch bekannt, daß die durch die Verordnung vom

vom 22. März 1819 publicirten Vorschriften, jedoch mit dem später herabgesetzten Miethpreise von respect. 11 Thlr. und 6 Thlr., fernerhin zu beobachten sind.

Beschlossen Bremen in der Rath's-Versammlung den 3ten und publicirt den 4. Mai 1820.



16. Wiederholung des Verbots der Impfung der Schutzblattern durch Unbefugte.

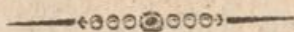
Durch die Verordnung vom 3. August 1818 ist die Impfung der Schutzblattern allen, welche nicht die Erlaubniß zur ärztlichen oder wundärztlichen Praxis erhalten haben, namentlich auch den Gehülfen der Wundärzte und den Hebammen, bei nachdrücklicher Strafe untersagt worden.

Ein Hochweiser Rath sieht Sich veranlaßt, dieses Verbot hierdurch von neuem in Erinnerung zu bringen, und die Aeltern, welche ihre Kinder impfen lassen wollen, zu warnen, sich dazu nicht der unzuverlässigen Hülfe unkundiger Personen zu bedienen, bei welcher sie Gefahr laufen, daß ihre Kinder dennoch einst von den Menschenblattern angesteckt werden, sondern sich an die öffentliche Impf-Anstalt im Hause Seefahrt zu wenden, welche Unbemittelten ihre Hülfe gern unentgeltlich erteilt.

Zugleich erinnert der Senat an die Vorschrift, daß die in der öffentlichen Impf-Anstalt geimpften Kinder zur Nach-  
sehung

fehlung, ob die Impfung von Erfolg gewesen, am nächsten Impftage unfehlbar wieder vorgezeigt werden müssen.

Beschlossen Bremen in der Rath's = Versammlung den 10ten und publicirt den 15. Mai 1820.

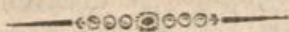


17. Bekanntmachung der Feuer = Polizeiordnung  
für das Stadtgebiet.

Der Senat der freien Hansestadt Bremen bringt hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß eine von Ihm beschlossene und im Gebiete auf gewöhnliche Art bekannt gemachte Feuer = Polizeiordnung für das Stadtgebiet, mit Ausschluß Begefaßs, abgedruckt und in der Rath's = Buchdruckerei zu haben ist.

Es ist daher diese Polizeiverordnung nunmehr in allen ihren Bestimmungen zu befolgen.

Beschlossen Bremen in der Rath's = Versammlung am 10ten und bekannt gemacht am 29. Mai 1820.



18. Feuer = Polizeiordnung für das  
Stadtgebiet.

Bei Erneuerung der im Jahre 1805 errichteten Brandversicherung = Anstalt für das Stadtgebiet hat Ein Hochweiser

ser Rath die Veranstaltung getroffen, daß durch Verwendung eines geringen Theils des gesammelten Fonds verschiedene Löschgeräthe angeschafft und in den Dörfern vertheilt worden, so daß auf diese Weise zu, dem Gebiete bis jetzt gänzlich mangelnde, Brandanstalten ein guter Grund hat gelegt werden können.

Unter des Höchsten Beistand wird diese Einrichtung, besonders wenn die Dorfschaften sie durch eigene Beiträge immer mehr zu vervollständigen sich befehlen, zum Wohl des Ganzen, auch unmittelbar zum Besten der Brandversicherungs-Anstalt beitragen. Nur eine zweckmäßige Anwendung derselben kann aber den vollen Nutzen gewähren.

Auch reicht nicht hin, daß Mittel vorhanden seyen, bei sich ereignenden Unglücksfällen Hülfe und Rettung zu verschaffen, sondern ihnen ist möglichst vorzubeugen.

Deshalb findet Ein Hochweiser Rath sich veranlaßt, zur Verhütung solcher Unglücksfälle, die gar häufig in Leichtsinne, Unvorsichtigkeit und mancherlei Mißbräuchen ihr Entstehen finden, die nöthigen Maaßregeln zu ergreifen, die in mehreren früheren Verordnungen zerstreuten Vorschriften zu erneuern und mit den jetzigen Einrichtungen in Verbindung zu bringen.

Aus diesen Gründen verordnet der Senat das Nachstehende:

## I. Vorschriften zur Verhütung von Feuersnoth.

### A. Im Allgemeinen.

Aufsicht  
auf das Feuer  
überhaupt.

1) Jeder Hausvater muß nicht nur bei Feuer und Licht alle mögliche Behutsamkeit anwenden, sondern auch fleißig Acht geben, daß solches von seiner Familie und Gesinde jederzeit, insbesondere beim Einheizen, Feueranmachen und Feuerhalten beobachtet, Feuer und Licht nicht ohne Aufsicht gelassen, und kein Reisig, Torf, Stroh oder sonstige feuerfängende Sachen in die Nähe des Feuers gelegt werden, inmaassen er dafür verantwortlich gemacht werden soll, und wenn er sich hierunter eine Unvorsichtigkeit oder Nachlässigkeit zu Schulden kommen läßt, die nachdrücklichste Bestrafung an Gelde und den Umständen nach durch Gefängniß zu gewärtigen hat.

Aufsicht auf  
die Miethsleute.

2) Insbesondere hat jeder Hauseigentümer auf seine Miethsleute, die bei ihm ein- oder in seinen Nebenhäusern wohnen, fleißig zu achten, und dahin zu sehen, daß solche Miether und deren Gesinde mit Feuer und Licht wohl umgehen, auch vor Schlafengehen das Feuer gehörig zumachen. Vermögte er aber es bei solchen inhabenden Miethsleuten nicht zu ändern und abzustellen, so muß er es seinem Landherren anzeigen, der sie alsdann zur gebührenden Bestrafung bringen wird. — Auch soll es ihm frei stehen, gegen dergleichen unachtsame Miether am ordentlichen Gerichte auf Austreibung anzutragen, und soll die erwiesene Unvorsich-

Unvorsichtigkeit als gerechter Austreibungsgrund angesehen werden.

Zuschüren  
des  
Heerdfeuers.

3) Das Feuer auf dem Heerde muß jeden Abend sorgfältig zusammengesührt und mit einem eisernen, blechernen oder irdenen Stulpen bedeckt, der Heerd aber, nachdem das Feuer eingeschürt ist, von allen feuerfangenden Gegenständen befreit werden. Die Asche soll nicht eher, als bis sie völlig gelöscht worden, aus den Häusern gebracht, auch dann nicht zu nahe an Gebäude oder Planken gelegt, sondern in eigene Gruben geworfen werden.

Ställe und dergl.  
Orte sind nicht  
mit offenem Lichte  
zu betreten.

4) Niemand darf mit freien oder offenen Lichtern oder Lampen in Ställe, Scheunen, auch auf mit Heu und Stroh belegte Böden, oder an Orten, wo Flachß, Hanf, Berg, Torf u. dergl. bewahrt wird, gehen, sondern nur mit einer guten, wohlverwahrten Leuchte.

Dreschen u. dergl.  
darf nicht  
bei offenem Lichte  
geschehen.

5) Dreschen, Futterschneiden und Viehfüttern soll durchaus nicht bei offenem Lichte geschehen, sondern nur bei einer wohlverschen Leuchte.

Bearbeiten des  
Flachßes u. Hanfs  
bei offenem Lichte  
verboten.

6) Ferner ist das Bearbeiten des Hanfes oder Flachßes in der Nähe des Feuers oder bei offenem Lichte, es mag dasselbe unter den Rahmen des Heerd-schornsteins gestellt sein oder nicht, so wie das Trocknen desselben auf Feuerheerden oder Defen gänzlich verboten. Der  
Ge-

Gebrauch hölzerner Leuchten ist in allen vorhergehenden Fällen untersagt.

Wer den in §. 4 — 6 enthaltenen Verboten entgegen handelt, soll den Umständen nach mit einer Buße von 1 bis 20 Rt. und im Fall des Unvermögens bis zu 14tägigem Gefängniß bestraft werden.

Feuer in der Nähe von Gebäuden verboten.

7) Auf Höfen oder in der Nähe von Gebäuden befindlichen Plätzen darf kein Feuer angemacht werden, daher denn

auch keine Waschkessel u. dgl. an solchen Orten aufgestellt und Feuer darunter angemacht, auch das Kochen der Speisen bei Hochzeiten und ähnlichen Gelegenheiten unter freiem Himmel, nicht anders als wenn der Ort und die dazu getroffene Vorrichtung von den Feuergeschwornen gebilligt ist, gestattet werden soll, bei gleicher Strafe.

Tabakrauchen, Vorsichtsregeln dabei.

8) Das Tabakrauchen aus Pfeifen ohne Deckel oder Kapsel bleibt in Gemäßheit der Verordnung vom 19. Juli 1733

ausdrücklich und zwar bei einem Thaler Strafe verboten. An den in §. 4 erwähnten Orten darf bei Vermeidung der im §. 6 angedroheten Strafe gar nicht geraucht werden.

Schießen, Luftfeuer und Feuerwerk verboten.

9) Alles und jedes unerlaubte Schießen, insbesondere das Schießen bei Hochzeiten und Kindtaufen, in der Neujahrs-

nacht und bei ähnlichen Anlässen, die sogenannten Oster- und Johannisfeuer, desgleichen das Abbrennen von Raketen, Schwärmern, Mordschlägen und allem sonstigen Feuerwerk, wenn nicht die besondere Erlaubniß der Landherren dazu erwirkt.

wirkt worden, bleibt bei Gefängnißstrafe und Confiscation der Schießgewehre verboten.

Vorsichtsregeln  
bei dem  
Heueinfahren.

10) Heu darf nicht zu frisch oder feucht, sondern nur gehörig getrocknet eingefahren werden, weil es sonst sich leicht durch die Ausdünstung selbst entzündet. In Fällen, wo die mindeste Ungewißheit, ob eingebrachtes Heu noch zu frisch sey, obwaltet, kann die daher besorgliche Gefahr durch zwischen das Heu gelegte große Steine ansehnlich vermindert werden, daher dieses empfohlen wird. Weil indessen nach mehreren Erfahrungen angenommen werden muß, daß die Selbstentzündung des Heues auch durch hinterher hinzugekommene Feuchtigkeit erzeugt werden kann, so soll ein Jeder fleißig Obacht haben, daß die Dächer allezeit wohl versehen und das Eindringen des Regens und Schnees durch beschädigte Stellen derselben thunlichst vermieden werde.

Heuschober  
in der Nähe von  
Häusern  
und Landstraßen.

11) Heuschober müssen so angelegt werden, daß sie nicht unmittelbar an ein Hausdach stoßen, auch müssen sie wenigstens 10 Fuß von der Landstraße entfernt bleiben, widrigenfalls der Eigenthümer zu deren sofortigen Wegräumung angehalten werden soll.

Feuerfangende  
Sachen sind nicht  
dicht an Schorn-  
steine zu legen.

12) Den Schornsteindröhren sollen Heu, Stroh, Flachs, Hanf und andere leicht entzündbare Dinge nicht zu nahe gelegt werden, sondern müssen wenigstens 3 Fuß davon entfernt und ein freier Gang zu den Schornsteinen bleiben, es sey denn, daß die Schornsteine an diesem

Orte

Orte rund umher mit einer hölzernen Bekleidung in einem Abstand von 18 Zoll versehen wären.

B. Vorschriften, die Einrichtung der Häuser betreffend.

Verbot  
der Kröpelwalmdächer.

13) Die häufig statt findende Bauart der Bauerhäuser, daß sie mit sogenannten Kröpelwalmdächern oder Strohwannen versehen sind, d. h. daß das Strohdach auch an einem Theile des Vorder- und Hintergiebels schräg abläuft, ist um deswillen nachtheilig, weil dann auch dieser Theil des Dachs bei einem Brande gleich herunterschießt, den Zugang in das brennende Haus wehret und alle Rettung unmöglich macht. Sie wird daher bei den von jetzt an zu erbauenden Wohnhäusern durchaus untersagt.

Feuerheerde,  
deren  
Beschaffenheit.

14) Feuerheerde dürfen keine hölzerne oder gestackte Rücken- und Seitenwände haben. Sie sind daher entweder ganz von Brandmauer aufzuführen, oder wenn dieses nicht thunlich ist, so muß vor der hölzernen oder gestackten Wand in der ganzen Höhe bis unter den Mandel eine gemauerte Bedeckung von der Dicke eines liegenden Steines aufgeführt werden.

Feuerheerde und Feuerstellen, die anjest diesem entgegen eingerichtet sind, müssen innerhalb Eines Jahres vom heutigen Tage an auf vorstehende Weise abgeändert werden, es sey denn, daß in einzelnen Fällen wegen besonderer Gefährlichkeit

der

der gegenwärtigen Beschaffenheit der Landherr die Abänderung in kürzerer Frist anzuordnen nöthig erachtete.

Schornsteine,  
deren  
Einrichtung.

15) In neu zu erbauenden Häusern darf keine Feuerstelle ohne Schornstein angebracht, auch dürfen durchaus keine hölzerne oder gestackte Schornsteine, noch hölzerne Schornsteinbüchsen angelegt, sondern sie müssen ganz von mit Kalk aufgemauerten Backsteinen aufgeführt, und soll kein Lehm dazu gebraucht werden, indem die Erfahrung gezeigt hat, daß, weil derselbe nicht hinreichend bindet, nach wenigen Jahren große Löcher in den Schornsteinen entstehen und dann dieselben gefährlicher sind wie gestackte. Ferner müssen sie frei von Zimmer- und Holzwerk bleiben, mindestens 2 Fuß vom schräg ausgehenden Dache, wenn dieses mit Stroh oder Rohr gedeckt ist, entfernt, nach der Förste zu geschleift und  $2\frac{1}{2}$  — 3 Fuß aus der Förste des Daches hinausgeführt werden. Die Hauptschornsteine sollen 18 zu 21 Zoll ins Gevierte weit seyn, Nebenschornsteine, oder Schornsteine in kleinen Häusern müssen allenthalben mindestens 8 zu 9 Zoll ins Gevierte halten. Die Anlegung von Seitenschornsteinen bei nicht mit Pfannen gedeckten Häusern wird verboten. Vorhandene Seitenschornsteine müssen mindestens drei Fuß zum Dache hinausgeführt seyn.

Wenn gleich diese Vorschriften zunächst nur für neu zu erbauende Häuser erlassen worden, so sind dennoch die Landherren ermächtigt, auch bei den vorhandenen Schornsteinen, deren Beschaffenheit nach dem Berichte der Schornsteinfeger oder Feuergeschwornen besonders gefährlich ist, eine dem gemäßige Abänderung in einer angemessenen Frist anzubefehlen.

Backöfen,  
deren Anlage.

16) Backöfen sind in und an mit Stroh und Rohr gedeckten Gebäuden fortan überall nicht mehr zu dulden, sondern müssen dieselben außer den Häusern mindestens 30 — 40 Fuß von denselben entfernt, an einer unschädlichen Stelle und vorsichtig eingerichtet, angelegt werden. Den Landherren ist daher aufgetragen, die Wegschaffung aller noch in und an solchen Häusern befindlichen Backöfen zu veranstellen, und diejenigen, die nicht in der von ihnen vorzuschreibenden Frist weggeschafft sind, auf Kosten der Besitzer niederreißen zu lassen. Nur wenn wohl versehene und gut aufgemauerte Backöfen gleich hinter den Feuerherden angelegt sind, so sollen die Landherren deren Beibehaltung gestatten können, falls sie ihre Lage und Einrichtung so finden, daß sie nicht gefahrbringend sind, nur müssen sie alsdann mit gut schließenden eisernen Vorsätzen oder Blöcken versehen, und sollen hölzerne Vorsätze überall nicht mehr geduldet werden.

Die Landherren sollen auch bei neu anzulegenden Backöfen vorab untersuchen, ob ihre Anlage nach Ort und Beschaffenheit unschädlich sey, und Niemand bei 10 Rt. Strafe und zu verfügender Niederreißung eher zu der Anlage schreiten dürfen, als bis er die Untersuchung und demgemäß die Genehmigung des Landherrn erwirkt hat.

Die Böden über dem Feuerfach und den Zimmern müssen dicht belegt seyn.

17) Um zu verhüten, daß bei schlecht belegten Böden die Funken vom Heerde durch die Fugen und Spalten der Dielen nicht hinauf fliegen, und in niedrigen Stuben und Kammern durch hangendes Stroh, Flachs und

und dergl. sich am Lichte nicht entzünde, auch bei entstehendem Brande das Feuer sich so schleunig nicht verbreite, sollen der Boden über dem Feuerfache, d. h. desjenigen Theils des Hauses der bis zu den Thüren diese mit eingeschlossen oder bis an die Querwände geht, desgleichen die Decken der Stuben und Kammern, entweder über den Fugen und Spalten wohl beschlagen, oder mit dichten Dielen zugelegt, in den jetzt diesem entgegen eingerichteten Häusern sollen aber die Böden dahin innerhalb Jahresfrist verändert werden.

Schmieden,  
Branntweinbren-  
nereien u. dgl.

18) Schmieden, Branntweinbrennereien, Bäckereien und ähnliche gefährliche Werkstellen sollen von jetzt an, wenn

auch im Allgemeinen vom Hochweisen Rathe die Concession dazu ertheilt ist, nicht eher angelegt werden, als bis davon dem Landherrn Anzeige gemacht, und von selbigem unter Buziehung von Sachverständigen die Anweisung geschehen ist, wo und welchergestalt dieselben feuersicher anzulegen sind.

Die schon vorhandenen Schmieden, Brennereien u. s. w. werden jetzt ebenfalls von den Landherren untersucht werden, und sind die Inhaber schuldig, den von denselben ertheilten Vorschriften und Anweisungen, um deren Einrichtung feuersicher zu machen, getreulich Folge zu geben. Zu dem Ende sind die Landherren nicht nur zu executiven Maaßregeln, sondern auch dazu ermächtigt, die Fortsetzung des Gewerbes bis zur Befolgung ihrer Vorschriften gänzlich zu verbieten.

Mauer- und Zimmermeister u. s. w. sind schuldig diese Vorschriften zu beachten.

19) Alle Mauermeister, Zimmermeister und sonstige Gewerksleute, die einen Bau im Stadtgebiete, welcher Art

er auch sey, übernehmen, sind bei eigener Verantwortlichkeit und einer den Umständen angemessenen Bestrafung, schuldig, den obigen in §. 13 bis 19 enthaltenen Vorschriften Folge zu leisten.

### C. Reinigung und Unterhaltung der Schornsteine.

Schornsteinfeger, deren Anstellung. 20) Weil die allgemeine Sicherheit es erheischt, daß sämtliche Schornsteine gehörig und häufig genug gereinigt werden, so bleibt es bei der seit mehreren Jahren bestehenden Einrichtung, daß besonders dazu angestellte Schornsteinfegermeister zu gewissen Zeiten im Jahre auf allen Dörfern herumgehen und in jedem Hause ohne Unterschied die Schornsteine reinigen. Diese sollen auf die treue Befolgung nachstehender Vorschriften besonders beeidigt werden.

Deren Verpflichtung. 21) Die angesetzten Schornsteinfeger müssen so viele tüchtige Gefellen und Lehrlingen halten, als zur Reinigung der in ihrem Districte vorhandenen Schornsteine erforderlich sind, und sind für allen durch ihre oder ihrer Leute Nachlässigkeit verursachten Schaden, unter Vorbehalt besonderer Bestrafung derselben, verantwortlich. — Zu dem Ende sollen sie es nicht ihren Leuten allein überlassen, sondern fleißig mit nachsehen, damit die Arbeit gehörig verrichtet werde. Die dazu nöthigen Handwerksgeräthschaften müssen sie selbst halten, mit Ausnahme der Besen, die jeder Hausbewohner ihnen auf ihr Verlangen verabreichen muß.

E

22) Die

Schornsteine, wie oft sie zu reinigen sind, 22) Die Reinigung der Schornsteine soll in der Regel zweimal im Jahre geschehen, nämlich im Frühjahr und im Herbst. Indessen sollen Schornsteine, die wegen des Gewerbes häufiger gebraucht werden, z. B. in Branntweinbrennereien, Bäckereien u. dergl., alle zwei oder drei Monate, nach Ermessen des Schornsteinfegers, gesegt werden. Etwa darüber entstehende Differenzen entscheidet der Landherr.

Uebrigens soll jeder Hausvater selbst dahin sehen, daß die Feuerrahmen, Ofenlöcher und Schornsteine, so weit man mit einem Besen reichen kann, von dem Gesinde rein gehalten und während des Gebrauchs wenigstens wöchentlich einmal abgeseggt werden.

Schornsteinfeger, Beträgen gegen dieselben, 23) Die Schornsteinfeger sollen einige Tage vorher dem Sauvegarden anzeigen lassen, wenn sie in einem Dorfe sich zum Reinigen der Schornsteine einsinden wollen. Die Sauvegarden sind schuldig, es Haus bei Haus anzufagen.

Es ist hierdurch ausdrücklich verboten, dem sich einstellenden Schornsteinfeger oder den von ihnen gesandten Leuten, irgend etwas in den Weg zu legen, wodurch sie an der Ausrichtung dieses Geschäfts verhindert würden, noch weniger darf sich jemand beikommen lassen, sie mit Worten oder thätlich zu beleidigen, bei unvermeidlicher nachdrücklicher Bestrafung.

Dieselben müssen ein Register halten, 24) Die Schornsteinfeger müssen ein eigenes Buch halten, worin sie jedesmal genau verzeichnen, in welchen Dörfern

fern

fern und Häusern sie haben kehren lassen und an welchem Tage, auch ob und was sie schadhafte gefunden haben. Dieses Buch ist halbjährig, nachdem sie die Arbeit in ihrem ganzen Distrikte beendigt haben, dem Landherrn vorzulegen.

Schornsteinfeger-  
Taxe.

25) Dem Schornsteinfeger sind für seine Arbeit baar zu bezahlen:

Für den Hauptschornstein in einem größern Bauerhause, und zwar eines ganzen oder halben Baumanns . . . . .	18 Gr.
eines Köthers oder Brinkfegers . . . . .	12 —
für jeden Windofen-Schornstein . . . . .	12 —
für jeden besondern Schornstein in einer Haus- lingswohnung oder Bude . . . . .	9 —
haben aber zwei solche Buden nur Einen ge- meinschaftlichen Schornstein, so zahlt jeder Bewohner . . . . .	6 —

Würde Jemand diese geringe Vergütung nicht sofort erlegen, so hat der Schornsteinfeger davon den Landherren die Aufgabe zu machen, die sie ohne Weiteres durch Execution Beitreiben lassen werden, aber auch solche wegen Armuth erlassen können.

Niemand darf  
seinen Schornstein  
selbst fegen.

26) Niemand darf seine Schorn-  
steine selbst fegen, oder sie durch andere  
als die angestellten Schornsteinfeger fe-  
gen lassen.

Geschieht es dennoch, so haben diese keine Rücksicht darauf zu nehmen, sondern ihre Arbeit zu verrichten, und ist ihnen dann jedenfalls die vorbemerkte Vergütung zu bezahlen.

Berichte, am 27) Die Schornsteinfeger sind ver-  
 des  
 Schornsteinfe- verpflichtet, dem betreffenden Landherrn je-  
 gers. desmal anzuzeigen, wenn sie bei Reini-  
 Verfahren bei be- richteten Schäden gung der Schornsteine finden, daß daran  
 und Mängeln. etwas mangelhaft oder schadhast, daß  
 darin Holz befindlich, oder daß sie sonst den obigen Vorschrif-  
 ten zuwider eingerichtet sind. Würden sie diesen Bericht unter-  
 lassen, so sollen sie nachdrücklich dafür bestraft werden.

Würde aus diesem Berichte sich ergeben, daß diese Män-  
 gel der Schornsteine besonders feuergefährlich sind und deshalb  
 einer sofortigen Abstellung bedürfen (S. S. 15 am Ende),  
 so ist der Landherr ermächtigt, dem Hauseigenthümer die Ver-  
 besserung der einberichteten Mängel und Schäden, oder die  
 Abänderung der ordnungswidrigen Einrichtung in einer kurzen  
 Frist unter der Warnung vorzuschreiben, daß solche sonst von  
 Amtswegen vorgenommen und die Kosten von dem Eigenthü-  
 mer durch Zwangmittel begetrieben werden sollen.

Würde indessen ein Eigenthümer der Genauigkeit des  
 Berichts des Schornsteinfegers widersprechen, so soll der Land-  
 herr annoch einen hiesigen Mauermeister auf Kosten des Re-  
 clamanten mit der Untersuchung beauftragen, und nach dessen  
 Bericht das Weitere verfügen. Sollte der Reclamant aber  
 die Nothwendigkeit der ihm befohlenen Abänderung bestreiten,  
 so ist ihm der Recurs an den Senat offen.

Feuergeschwor- 28) Damit jedoch über alle obigen  
 nen, deren An- Vorschriften mit Nachdruck gehalten wer-  
 stellung und Ob- den könne, so sollen in allen Dorfschaf-  
 liegenheiten. ten aus der Mitte der hausgesessenen Ein-  
 wohner

wohner Feuergeschworene angestellt werden, welchen ob-  
liegen soll:

- a. auf alle den Vorschriften dieser Verordnung entgegen-  
laufende Einrichtungen in den Häusern und Hand-  
lungen der Bewohner fleißig zu achten;
- b. von allem, was sie in dieser Art bemerken, sogleich  
dem Landherrschaft Anzeige zu machen, und  
zu gewissen Zeiten im Jahre eine allgemeine Feuer-  
schau anzustellen, die gefundenen Mängel und Ge-  
brechen anzudeuten und von dem Befunde dem Land-  
herrschaft getreuen Bericht zu geben. Diese jährliche Feuer-  
schau soll von den vereinigten Feuergeschwornen des  
ganzen Districts (§. 29) geschehen.

Die Anstellung und Beeidigung dieser Geschwornen, so  
wie die weitere Instruktionsertheilung an dieselben ist den  
Landherren aufgetragen. Uebrigens soll auch hierbei wegen  
der erforderlichen Abänderung angezeigter Mängel das in §. 27  
vorgeschriebene Verfahren beobachtet werden.

## II. Vorschriften, die Brandanstalten betreffend.

29) Die Oberaufsicht und obere Di-  
rektion der Brandanstalten steht jedem  
Landherrschaft in seinem Bezirk zu.

30) Da der für jetzt zur Anschaf-  
fung von Löschgeräthschaften zu verwen-  
dende Fond nicht zuläßt, daß für jedes Dorf ein vollständiges  
Lösch-

Löschgeräth angeschafft werde, so werden die Landherren das Gebiet in Districte theilen, so daß jeder aus mehreren zu diesem Zweck zu vereinigenden Dörfern bestehende District gemeinschaftliche Löschgeräthe erhalte, deren allmähliche Vermehrung durch eigene Beiträge den Dorffschaften dringend empfohlen wird.

Sprützen-Lokal.

31) Zu dem Ende soll in jedem District ein Lokal zum Sprützenhaus eingerichtet und in diesem alles angeschaffte Geräth zusammen aufbewahrt werden. Die Kosten dieser Lokale müssen da, wo nicht in den kirchlichen Gebäuden ein Raum dazu hergegeben werden kann, vornämlich von den Eingesehenen des Districts bestritten werden.

Brand-Corps.

32) Zur nächsten Aufsicht auf die Löschgeräthe, Bedienung der Sprützen und regelmäßigen Hülfleistung in Brandfällen, sollen in jedem Districte aus den Eingesehenen, Brandgeschworne oder Offiziere, Rottmeister oder Unteroffiziere, und eine Anzahl Brandmänner angestellt werden.

Auswahl und Anstellung desselben.

33) Die Auswahl und Anstellung dieser Personen geschieht durch die Landherren. Sie werden darauf sehen, daß nach einigen Jahren eine Umwechselung geschehe, damit nicht einige vor anderen mit diesem Gemeinde-Dienste beschweret werden. Da durch Gottes Güte die Brandfälle bei uns sehr selten sind, so können diese Anstellungen keine Befreiung von der Bürgerwehr zur Folge haben.

34) Die

Zahl der Offiziere  
und  
unteroffiziere.

34) Die Zahl dieser Offiziere und Unteroffiziere soll sich richten nach den Dörfern oder Ortschaften die zu einem Districte gehören, und nach der Größe dieser Ortschaften.

Amte  
der Offiziere:

35) Das Amte der Offiziere besteht im Allgemeinen:

- a. in der Aufsicht auf die Löscheräte;
- b. in dem Commando über die bei den Sprühen angestellten Personen;
- c. in der Anführung bei einem Brandfalle.

Rang  
der Offiziere.

36) Einer der Offiziere des Dorfs wo die Sprüze steht, hat zu dem Lokal den Schlüssel. (Trotzdem werden die Landherren sorgen, daß auch noch bei einem Nachbarn ein Schlüssel bewahrt werde.) Die Rangordnung der Offiziere jedes Districts wird durch den Landhern gleich festgesetzt. Der dem Range nach älteste Offizier hat den Oberbefehl über alle Angestellte des Districts, läßt sie zu den Sprühenproben zusammenrufen und sorgt dafür, daß sie immer vollzählig bleiben. In einem Brandfalle hat er über die Sprüze selbst den Befehl.

Wem bei einem Brande das Commando gebührt.

37) Die Direction und allgemeine Anführung bei einem Brande hat in Abwesenheit des Landhern der erste Offizier des Dorfs, worin der Brand ist. Er commandirt daher alle vorhandenen Sprühen, befehlt, wo dieselben angreifen sollen, und bestimmt alle sonst zu treffenden Anstalten. So lange er abwesend ist, hat der dem Range nach

nach nächste Offizier oder sonst der älteste Unteroffizier diesen Befehl.

Fortsetzung.

38) Außerdem ist in jedem Dorfe der erste Offizier Vorsteher und Befehlshaber der aus seinem Dorfe Angestellten, sorgt für deren Vollzählighaltung, führt sie der Sprüze zu und zeichnet die Ausbleibenden an.

Amt der Unteroffiziere.

39) Das Amt der Unteroffiziere besteht darin, die Löschgeräthschaften nach Anweisung der Offiziere in guter Ordnung zu halten und für die Hinschaffung der Sprüze und sonstigen Geräthe nach dem Brande zu sorgen. Ihnen liegt das Anschrauben der Schläuche, die Führung des Gupfrohres, die Anwendung der Brandlaken, so wie überhaupt die Sorge, daß die Befehle der Offiziere schleunigst ausgeführt werden, ob.

Brandmänner.

40) Aus jedem Dorfe soll eine angemessene Zahl von 10 — 20 rüstigen Leuten von 25 — 45 Jahren als Brandmänner besonders angestellt werden.

Dienst derselben.

41) Ihr Dienst besteht hauptsächlich in Hinschaffung der Sprüze und Geräthe, und Bedienung derselben durch Pumpen, Wasserherbeischaffen u. s. w. Mit dem Retten des Hausgeräths haben sie ohne Erlaubniß ihres Offiziers sich nicht zu befassen und sich überhaupt in keine Arbeit zu mischen, wozu ihnen nicht der Befehl ertheilt ist.

42) Ihre

Müssen bei einem Brande sich gleich einzufinden. 42) Ihre Pflicht ist, sich gleich bei erster Nachricht von einem Brande einzufinden, und zwar die Brandmänner des Orts, in welchem die Sprüche steht, bei dem Sprühen-Lokal, die übrigen bei dem Brande selbst.

Verpflichtung zum Gehorsam gegen die Offiziere und Unteroffiziere. 43) Sie sind schuldig, genau den Befehlen der Offiziere und Unteroffiziere Folge zu leisten. Jede Widerspenstigkeit oder Ungehorsam soll nachdrücklich, Beleidigung der Offiziere jedenfalls mit Gefängniß bestraft werden.

Brandboten. 44) Von den Brandmännern sollen einige als Brandboten angestellt werden, deren Dienst darin besteht, sofort, wenn Feuerlärm ist, im Dorfe herumzugehen und die Brandmänner aufzufordern. Indessen darf keiner diese Aufforderung erst abwarten, sondern ein Jeder muß sich gleich nach erhaltener Kunde an seinen Posten einstellen.

Sprühenwärter. 45) Außerdem wird aus den Handwerkern des Orts ein Sprühenwärter angestellt, der mit darauf achtet, daß die Geräthe in gehörigem Stande erhalten werden, für die Reinigung des Sprühenhauses sorgt, im Winter Schnee und Eis vor der Thür desselben wegschafft und sonstige Aufträge der Offiziere besorgt. Diesem Wärter soll ein mäßiges Jahrgeld durch den Landherrn aus der Brand-Kasse verabreicht werden.

46) Durch

Feuereimer.  
Brandhülfe der  
übrigen Eingese-  
ffenen.

46) Durch obige Anordnungen wird indessen in der in vielen Dörfern bestehenden alten Einrichtung, daß jeder Hauseigentümer in seinem Hause einen Feuereimer jederzeit in Bereitschaft haben und mit demselben zum Brande sich begeben muß, nichts verändert, vielmehr wird sie auf das ganze Gebiet ausgedehnt, und daher verordnet, daß in jedem Hause mindestens Ein wohlversehener und besonders gezeichneter Eimer, dem ein bestimmter Platz anzuweisen ist, damit er gleich zu finden sey, gehalten; bei einem fund werdenden Brande im Dorfe oder der Nachbarschaft sich aber eine erwachsene Mannsperson aus jedem Hause schleunig nach dem Feuer hinbegeben soll.

Bei der Feuerschau (§. 28) sollen die Eimer bei 6 gr. Brüche vorgezeigt werden.

Brand darf  
nicht verheimlicht  
werden.

47) Derjenige, bei dem ein Brand entsteht, ist verpflichtet, sogleich Lärm zu machen und seine Nachbarn zur Hülfe herbei zu rufen. Wer dieses unterläßt, oder gar den Brand verheimlicht oder den zu Hülfe eilenden Personen den Eingang verwehrt, soll ernstlich bestraft werden.

Feuerlärm.

48) Sobald ein Feuer fund wird, soll sogleich durch den Küster Sturm geläutet und überall das Feuer ausgerufen werden. Die Brandboten machen sich gleich auf, um die Brandmänner zu benachrichtigen. Diese, so wie die Offiziere und Unteroffiziere begeben sich eiligst auf ihren Posten.

49) Da-

Nachtwächter.  
Nächtliche Pa-  
trouillen.

49) Damit aber auch bei Nachtzeit ein Brand um so früher entdeckt und ehe er weiter um sich greift, Hülfe geschafft werden könne, ist es rathsam, die in den meisten nachbarlichen Ortschaften schon lange bestehende und auch für viele andere Zwecke nützliche Einrichtung, daß nämlich ordentliche Nachtwächter angestellt werden, so weit es thunlich, in allen Dörfern einzuführen. Der Senat empfiehlt den Ortschaften darauf baldigst Bedacht zu nehmen, und sind die Landherren nicht nur beauftragt, dieses möglichst zu befördern, sondern auch ermächtigt, sobald eine solche Anstellung geschieht, die erforderlichen polizeilichen Vorschriften und Instruktionen zu erlassen. So lange dieses aber noch nicht einzuführen ist, werden sie Sorge tragen, daß wenigstens in den Wintermonaten, in den Dörfern worin sie es nöthig achten, durch nächtliche Patrouillen der Eingefessenen die öffentliche Sicherheit und Ruhe befördert werde.

Hülfsleistung  
der benachbarten  
Districte.

50) Wenn bei einem entstandenen Brande in einem Dorfe Sturm geläutet wird, so sollen sofort auch in den benachbarten Kirchdörfern die Sturmglocken gezogen, auch in allen Dörfern der Nachbarschaft Feuerlärm gemacht werden. Die Offiziere, Unteroffiziere und das Brandcorps der angränzenden Districte haben sich alsdann sogleich mit ihrer Sprühe und den übrigen Löschgeräthschaften nach dem Feuer zu begeben. Einige Brandmänner sind gleich zu Pferde nach den mit Sprühen versehenen nächsten Dörfern zu senden, um zur eiligen Hülfe aufzufordern.

51) Die

51) Die Offiziere sind befugt, zur  
 Führen zur  
 Hinführung der  
 Löschgeräthe.  
 die nächsten Pferde und Wagen,  
 die sie zur Hand finden, in Beschlag zu nehmen, und sind  
 die Eigenthümer bei 5 Rthlr. schuldig, dieser Aufforderung  
 ohne Aufschub Folge zu leisten. Es soll ihnen aber diese  
 Fuhr bei den Dorfsreihesuhren angerechnet werden.

52) Zur Aufmunterung einer schnell-  
 Retohnung.  
 len Herbeieilung sollen aus der Brand-  
 versicherungskasse folgende Prämien bezahlt werden:  
 an die Sprütze des Districts, wenn sie  
 zuerst bei dem Brande ist. 2 Rth 36 gr.  
 sonst nichts.

2. an die Sprützen außer dem District und  
 zwar

- a. an diejenige, die eher bei dem  
 Brande ist, als die Sprütze des  
 Districts. 5 — —
- b. an diejenige, die überhaupt die 2te  
 ist (außer der des Districts). 2 — 36 —
- c. an jede andere außer dem Di-  
 stricte. 1 — 36 —

Benachrichtigung  
 der Landherren.  
 53) Der erste Offizier des Dorfs,  
 wo der Brand entstanden ist, soll sogleich  
 einen Boten nach der Stadt schicken, um  
 dem Landherrn Bericht zu bringen.

54) Die

Dienst der Polizei- und  
Säuegardien. 54) Die Polizei- dragoner und Säue-  
gardien des Districts und der Nachbar-  
schaft sollen sich sogleich nach dem Brande  
begeben. Ihre Pflicht ist, gute Ordnung zu halten, und  
stehen sie zu dem Ende unter dem Befehl des dirigirenden  
Brandoffiziers.

Sprüngeproben  
und Uebungen der  
Brandleute. 55) Die weiteren Vorschriften und  
Instruktionen, wie es mit den Sprünge-  
proben, den Uebungen des Brandper-  
sonals, dem Verfahren und Angriffe bei einem Bran-  
de, der Rettung und Bewahrung der Sachen u. s. w.  
gehalten werden soll, werden von den Landherren erlassen  
werden.

Strafen der  
Brandleute die  
ausbleiben. 56) Indessen ist jeder Offizier, Un-  
teroffizier oder Brandmann, der sich bei  
einem Brande nicht an seinem Posten  
einfindet, das erstemal mit 36 Gr., das anderemal mit  
24 Stunden Gefängniß und bei weiterer Nachlässigkeit auf  
geschärfere Weise zu bestrafen, wenn er nicht erhebliche Ent-  
schuldigungsgründe seines Ausbleibens nachweisen kann. Es  
ist zu dem Ende nach jedem Brande von den Offizieren dem  
Landherrn eine Personenliste einzureichen.

Strafe  
des Ungehorsams. 57) Wer sich ungehorsam gegen  
seine Vorgesetzten beweiset, oder sich so-  
gar thätlich ihnen widersezt, wird mit  
Gefängnißstrafe von 1 bis 14 Tagen belegt werden.

58) Un-

58) Strafe derer, welche die bei dem Brandcorps Angestellten beleidigen. Andere Personen, welche die zu den Brandanstalten Angestellten, während sie im Dienste sind, beleidigen, sich den Anordnungen der Offiziere widersetzen, oder sonst Unfug bei einem Brande machen, sollen auf gleiche Weise bestraft werden.

59) Untersuchung der Ursachen eines Brandes. Sobald das Feuer gedämpft worden, soll von dem Landherrn untersucht werden, wodurch das Feuer veranlaßt ist. Diejenigen, welche sich bei dem Feuer zuerst eingefunden haben, die Bewohner des zuerst in Brand gerathenen Hauses, nebst Frau, Hausgesinde und Miethsleute, so wie die Nachbarn, allenfalls auch Sachverständige, sollen deshalb nach vorgängiger Aufforderung ihre Aussagen so abgeben, daß sie dieselben auf Verlangen eidlich erhärten können, vernommen und über ihre Vernehmung vom Landherrn ein Protocoll aufgenommen werden. Findet sich alsdann Anzeige eines durch grobe Fahrlässigkeit (für welches ein Entgegenhandeln gegen die Vorschriften dieser Verordnung allemal zu halten ist), verschuldeten oder beabsichtigten Vergehens oder Verbrechens, so ist die Sache unter Mittheilung des aufgenommenen Protocolls an das Unter-Criminalgericht zu überweisen. Dieses wird sich die §. 90 — 92 der am 17. Sept. 1818 für die Stadt erlassene Brandordnung zur Vorschrift dienen lassen.

60) Brandwache. Nach gelöschtem Feuer sollen die Sprüzen und Löschgeräthe nicht eher weggebracht werden, als bis es der dirigirende Offizier gestattet.

ter. Auch das Brandpersonal darf sich nicht eher entfernen, als bis es von demselben beurlaubt wird. Jedenfalls wird derselbe noch eine hinreichende Brandwache so lange dabei lassen, als die Brandstätte noch Rauch ausstößt.

Zurückschaffung  
der Löschgeräthe.

61) Sobald die Wegschaffung sämtlicher Löschgeräthschaften Statt finden kann, sollen sie zuvor auf einen Platz zusammengebracht und dann den Offizieren jedes Districts ihre Geräthe zurückgeliefert werden, die sie hiernächst mit erforderlicher Begleitung sogleich nach ihrem Lokale zurückschaffen lassen. Das Dorf, worin der Brand gewesen, hat dazu das Fuhrwerk zu liefern.

Nachsehung  
und Ausbesserung  
desselben.

62) Tages hernach sollen sie von den Offizieren untersucht und von den Beschädigungen und dem Fehlenden dem Landherrn Anzeige gemacht werden. Unabhängig davon sollen jährlich einmal nach der Erndte die Sprüzen probirt und die Geräthe nachgesehen werden.

Bestrafung des  
Diebstahls geretteter  
Sachen.

63) Sollte irgend ein Mensch sich an die geretteten Habseligkeiten der Brandbeschädigten, an die nicht verbrannten Materialien des Gebäudes, oder an die Löschgeräthe vergreifen und davon auch nur das Geringste entwenden, so soll auch ein geringer Diebstahl dieser Art mit einer geschärfteren Strafe nach Verhältniß des Vergehens belegt werden.

Ausführung  
dieser Verord-  
nung.

64) Die Ausführung sämtlicher in dieser Verordnung vorgeschriebener Einrichtungen und Anordnungen ist dem Land-

Landherren übertragen, welche auch sowohl für die erste gehörige Bekanntmachung, als auch daß jährlich die wesentlichsten Vorschriften wieder von den Kanzeln in Erinnerung gebracht werden, Sorge zu tragen haben.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung am 10ten und publicirt am 29. Mai 1820.

19. Bekanntmachung der Fortdauer der Wechsel-, Convoye- und Lonnengelds-Rolle für die nächsten 3 Monate.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß in Gemäßheit Rath- und Bürgerschlusses vom heutigen Tage die Wechsel, das Lonnengeld und die Convoye-gelds-Abgabe nach dem zuletzt bestandenen Tarif in den nächsten drei Monaten erhoben werden.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung den 30. Mai und publicirt den 1. Juni 1820.

20. Bekanntmachung der durch den Beschluß der Hohen Deutschen Bundes-Versammlung zu einem Bundesgesetz erhobenen Schlußacte der zu Wien gehaltenen Ministerial-Conferenzen.

Der Senat der freien Hansestadt Bremen bringt die durch einen am 8ten Juni d. J. erfolgten einstimmigen verfassungsmäßigen

mäßigen Beschluß der Hohen Deutschen Bundesversammlung zu einem Bundes-Gesetz erhobene Schluß-Acte der über die Ausbildung und Befestigung des Deutschen Bundes zu Wien gehaltenen Ministerial-Conferenzen, hierdurch zur öffentlichen Kunde aller Bürger und Einwohner dieser freien Hansestadt und ihres Gebiets.

Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands, eingedenk ihrer bei Stiftung des Deutschen Bundes übernommenen Verpflichtung, den Bestimmungen der Bundesacte durch ergänzende und erläuternde Grundgesetze eine zweckgemäße Entwicklung und hiemit dem Bundes-Verein selbst die erforderliche Vollenbung zu sichern, überzeugt, daß sie, um das Band, welches das gesammte Deutschland in Friede und Eintracht verbindet, unauflöslich zu befestigen, nicht länger anstehen durften, jener Verpflichtung und einem allgemein gefühlten Bedürfnisse durch gemeinschaftliche Berathungen Genüge zu leisten, haben zu diesem Ende nachstehende Bevollmächtigte ernannt, nämlich:

Folgen die Namen und Titel der Bevollmächtigten,

welche zu Wien, nach geschehener Auswechslung ihrer richtig befundenen Vollmachten, in Cabinets-Conferenzen zusammengetreten, und, nach sorgfältiger Erwägung und Ausgleichung der wechselseitigen Ansichten, Wünsche und Vorschläge ihrer Regierungen, zu einer definitiven Vereinbarung über folgende Artikel gelangt sind:

D

Artikel

## Artikel I.

Der Deutsche Bund ist ein völkerrechtlicher Verein der Deutschen souverainen Fürsten und freien Städte, zur Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit ihrer im Bunde begriffenen Staaten, und zur Erhaltung der innern und äußern Sicherheit Deutschlands.

## Artikel II.

Dieser Verein besteht in seinem Innern als eine Gemeinschaft selbstständiger, unter sich unabhängiger Staaten, mit wechselseitigen gleichen Vertrags-Rechten und Vertrags-Obliegenheiten, in seinen äußern Verhältnissen aber als eine in politischer Einheit verbundene Gesamt-Macht.

## Artikel III.

Der Umfang und die Schranken, welche der Bund seiner Wirksamkeit vorgezeichnet hat, sind in der Bundesacte bestimmt, die der Grundvertrag und das erste Grundgesetz dieses Vereins ist. Indem dieselbe die Zwecke des Bundes ausspricht, bedingt und begrenzt sie zugleich dessen Befugnisse und Verpflichtungen.

## Artikel IV.

Der Gesamtheit der Bundesglieder steht die Befugniß der Entwicklung und Ausbildung der Bundesacte zu, in sofern die Erfüllung der darin aufgestellten Zwecke solche nothwendig macht. Die deshalb zu fassenden Beschlüsse dürfen aber mit dem Geiste der Bundesacte nicht im Widerspruch stehen, noch von dem Grundcharakter des Bundes abweichen.

Artikel

## Artikel V.

Der Bund ist als ein unauf löslicher Verein gegründet, und es kann daher der Austritt aus diesem Verein keinem Mitgliede desselben frei stehen.

## Artikel VI.

Der Bund ist nach seiner ursprünglichen Bestimmung auf die gegenwärtig daran theilnehmenden Staaten beschränkt. Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes kann nur statt haben, wenn die Gesamtheit der Bundesglieder solche mit den bestehenden Verhältnissen vereinbar und dem Vortheil des Ganzen angemessen findet. Veränderungen in dem gegenwärtigen Bestände der Bundesglieder können keine Veränderungen in den Rechten und Verpflichtungen derselben in Bezug auf den Bund, ohne ausdrückliche Zustimmung der Gesamtheit, bewirken. Eine freiwillige Abtretung auf einem Bundesgebiete haftender Souverainitäts-Rechte kann ohne solche Zustimmung nur zu Gunsten eines Mitverbündeten geschehen.

## Artikel VII.

Die Bundesversammlung, aus den Bevollmächtigten sämtlicher Bundesglieder gebildet, stellt den Bund in seiner Gesamtheit vor, und ist das beständige verfassungsmäßige Organ seines Willens und Handels.

## Artikel VIII.

Die einzelnen Bevollmächtigten am Bundestage sind von ihren Committenten unbedingt abhängig und diesen allein wegen getreuer Befolgung der ihnen ertheilten Instruktionen,

structionen, so wie wegen ihrer Geschäftsführung überhaupt, verantwortlich.

#### Artikel IX.

Die Bundesversammlung übt ihre Rechte und Obliegenheiten nur innerhalb der ihr vorgezeichneten Schranken aus. Ihre Wirksamkeit ist zunächst durch die Vorschriften der Bundesacte und durch die in Gemäßheit derselben beschlossenen oder ferner zu beschließenden Grundgesetze, wo aber diese nicht zureichen, durch die im Grundvertrage bezeichneten Bundeszwecke bestimmt.

#### Artikel X.

Der Gesamtwille des Bundes wird durch verfassungsmäßige Beschlüsse der Bundesversammlung ausgesprochen; verfassungsmäßig aber sind diejenigen Beschlüsse, die innerhalb der Grenzen der Competenz der Bundesversammlung, nach vorgängiger Berathung, durch freie Abstimmung entweder im engern Rathe oder im Plenum, gefaßt werden, je nachdem das Eine oder das Andere durch die grundgesetzlichen Bestimmungen vorgeschrieben ist.

#### Artikel XI.

In der Regel faßt die Bundesversammlung die zur Beforgung der gemeinsamen Angelegenheiten des Bundes erforderlichen Beschlüsse im engern Rathe nach absoluter Stimmenmehrheit. Diese Form der Schlußfassung findet in allen Fällen statt, wo bereits feststehende allgemeine Grundsätze in Anwendung, oder beschlossene Gesetze und Einrichtungen zur Ausführung zu bringen sind, überhaupt aber bei allen

Berathungs-Gegenständen, welche die Bundesacte oder spätere Beschlüsse nicht bestimmt davon ausgenommen haben.

### Artikel XII.

Nur in den in der Bundesacte ausdrücklich bezeichneten Fällen, und, wo es auf eine Kriegserklärung, oder Friedensschluß-Bestätigung von Seiten des Bundes ankommt, wie auch, wenn über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes in den Bund entschieden werden soll, bildet sich die Versammlung zu einem Plenum. Ist in einzelnen Fällen die Frage, ob ein Gegenstand vor das Plenum gehört, zweifelhaft, so steht die Entscheidung derselben dem engern Rathe zu. Im Plenum findet keine Erörterung noch Berathung statt, sondern es wird nur darüber abgestimmt, ob ein im engern Rathe vorbereiteter Beschluß angenommen oder verworfen werden soll. Ein gültiger Beschluß im Plenum setzt eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen voraus.

### Artikel XIII.

Ueber folgende Gegenstände:

- 1) Annahme neuer Grundgesetze; oder Abänderung der bestehenden;
  - 2) Organische Einrichtungen, das heißt, bleibende Anstalten, als Mittel zur Erfüllung der ausgesprochenen Bundeszwecke;
  - 3) Aufnahme neuer Mitglieder in den Bund;
  - 4) Religions-Angelegenheiten;
- findet kein Beschluß durch Stimmenmehrheit statt, jedoch kann eine definitive Abstimmung über Gegenstände dieser Art nur nach

nach genauer Prüfung und Erörterung der den Widerspruch einzelner Bundesglieder bestimmenden Gründe, deren Darlegung in keinem Falle verweigert werden darf, erfolgen.

#### Artikel XIV.

Was insbesondere die organischen Einrichtungen betrifft, so muß nicht nur über die Vorfrage, ob solche unter den obwaltenden Umständen nothwendig sind, sondern auch über Entwurf und Anlage derselben in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen, im Plenum und durch Stimmen-Einhelligkeit entschieden werden. Wenn die Entscheidung zu Gunsten der vorgeschlagenen Einrichtung ausgefallen ist, so bleiben die sämmtlichen weitem Verhandlungen über die Ausführung im Einzelnen der engeren Versammlung überlassen, welche alle dabei noch vorkommenden Fragen durch Stimmenmehrheit entscheidet, auch, nach Befinden der Umstände, eine Commission aus ihrer Mitte anordnet, um die verschiedenen Meinungen und Anträge mit möglichster Schonung und Berücksichtigung der Verhältnisse und Wünsche der Einzelnen auszugleichen.

#### Artikel XV.

In Fällen, wo die Bundesglieder nicht in ihrer vertragmäßigen Einheit, sondern als einzelne, selbstständige und unabhängige Staaten erscheinen, folglich *jura singulorum* obwalten, oder wo einzelnen Bundesglieder eine besondere, nicht in den gemeinsamen Verpflichtungen Aller begriffene Leistung oder Verwilligung für den Bund zugemuthet werden sollte, kann ohne freie Zustimmung sämmtlicher Betheiligten kein dieselben verbindender Beschluß gefaßt werden.

Artikel

## Artikel XVI.

Wenn die Besitzungen eines souverainen Deutschen Hauses durch Erbfolge auf ein anderes übergehen, so hängt es von der Gesammtheit des Bundes ab, ob und in wie fern die auf jenen Besitzungen haftenden Stimmen im Plenum, da im engern Rathe kein Bundesglied mehr als eine Stimme führen kann, dem neuen Besitzer beigelegt werden sollen.

## Artikel XVII.

Die Bundesversammlung ist berufen, zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes der Bundesacte, die darin enthaltenen Bestimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entstehen sollten, dem Bundeszweck gemäß zu erklären und in allen vorkommenden Fällen den Vorschriften dieser Urkunde ihre richtige Anwendung zu sichern.

## Artikel XVIII.

Da Eintracht und Friede unter den Bundesgliedern ungestört aufrecht erhalten werden soll, so hat die Bundesversammlung, wenn die innere Ruhe und Sicherheit des Bundes auf irgend eine Weise bedroht oder gestört ist, über Erhaltung oder Wiederherstellung derselben Rath zu pflegen und die dazu geeigneten Beschlüsse nach Anleitung der in den folgenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen zu fassen.

## Artikel XIX.

Wenn zwischen Bundesgliedern Thätlichkeiten zu besorgen oder wirklich ausgeübt worden sind, so ist die Bundesversammlung berufen, vorläufige Maaßregeln zu ergreifen,

wodurch jeder Selbsthülfe vorgebeugt und der bereits unternommenen Einhalt gethan werde. Zu dem Ende hat sie vor allem für Aufrechthaltung des Besizstandes Sorge zu tragen.

#### Artikel XX.

Wenn die Bundesversammlung von einem Bundesgliede zum Schuze des Besizstandes angerufen wird und der jüngste Besizstand streitig ist, so soll sie für diesen besondern Fall befugt seyn, ein bei der Sache nicht bethelligtes Bundesglied in der Nähe des zu schützenden Gebietes aufzufordern, die Thatsache des jüngsten Besizes und die angezeigte Störung desselben ohne Zeitverlust durch seinen obersten Gerichtshof summarisch untersuchen und darüber einen rechtlichen Bescheid abfassen zu lassen, dessen Vollziehung die Bundesversammlung, wenn der Bundesstaat, gegen welchen er gerichtet ist, sich nicht auf vorgängige Aufforderung freiwillig dazu versteht, durch die ihr zu diesem Ende angewiesenen Mittel zu bewirken hat.

#### Artikel XXI.

Die Bundesversammlung hat in allen, nach Vorschrift der Bundesacte bei ihr anzubringenden Streitigkeiten der Bundesglieder die Vermittelung durch einen Ausschuß zu versuchen. Können die entstandenen Streitigkeiten auf diesem Wege nicht beigelegt werden, so hat sie die Entscheidung derselben durch eine Austrägal-Instanz zu veranlassen, und dabei, so lange nicht wegen der Austrägal-Gerichte überhaupt eine anderweitige Uebereinkunft zwischen den Bundesgliedern statt gefunden hat, die in dem Bundestags-Beschlusse vom sechs-

sechszehnten Juni achtzehn hundert und siebenzehn enthaltenen Vorschriften, so wie den in Folge gleichzeitig an die Bundestags-Gesandten ergehender Instructionen, zu fassenden besondern Beschluß zu beobachten.

#### Artikel XXII.

Wenn nach Anleitung des obgedachten Bundestags-Beschlusses der oberste Gerichtshof eines Bundesstaats zur Austragal-Instanz gewählt ist, so steht demselben die Leitung des Processus und die Entscheidung des Streits in allen seinen Haupt- und Nebenpunkten uneingeschränkt und ohne alle weitere Einwirkung der Bundesversammlung oder der Landesregierung zu. Letztere wird jedoch, auf Antrag der Bundesversammlung oder der streitenden Theile, im Fall einer Zögerung von Seiten des Gerichts, die zur Beförderung der Entscheidung nöthigen Verfügungen erlassen.

#### Artikel XXIII.

Wo keine besondern Entscheidungs-Normen vorhanden sind, hat das Austragal-Gericht nach den in Rechtsstreitigkeiten derselben Art vormals von den Reichsgerichten subsidiarisch befolgten Rechtsquellen, in so fern solche auf die jetzigen Verhältnisse der Bundesglieder noch anwendbar sind, zu erkennen.

#### Artikel XXIV.

Es steht übrigens den Bundesgliedern frei, sowohl bei einzelnen vorkommenden Streitigkeiten, als für alle künftige Fälle, wegen besonderer Austräge oder Compromisse überein-  
zukom-

zukommen, wie denn auch frühere Familien- oder Vertrag-  
 Austräge durch Errichtung der Bundes- Antrags- Instanz  
 nicht aufgehoben noch abgeändert werden.

#### Artikel XXV.

Die Aufrechthaltung der innern Ruhe und Ordnung in  
 den Bundesstaaten steht den Regierungen allein zu. Als  
 Ausnahme kann jedoch, in Rücksicht auf die innere Sicherheit  
 des gesammten Bundes und in Folge der Verpflichtung der  
 Bundesglieder zu gegenseitiger Hülfsleistung, die Mitwirkung  
 der Gesammtheit zur Erhaltung oder Wiederherstellung der  
 Ruhe, im Fall einer Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen  
 die Regierung, eines offenen Aufrehrs oder gefährlicher Be-  
 wegungen in mehreren Bundesstaaten, Statt finden.

#### Artikel XXVI.

Wenn in einem Bundesstaate durch Widersetzlichkeit der  
 Unterthanen gegen die Obrigkeit die innere Ruhe unmittelbar  
 gefährdet und eine Verbreitung aufrührerischer Bewegungen  
 zu fürchten, oder ein wirklicher Aufruhr zum Ausbruch ge-  
 kommen ist, und die Regierung selbst, nach Erschöpfung der  
 verfassungsmäßigen und gesetzlichen Mittel, den Beistand des  
 Bundes anruft, so liegt der Bundesversammlung ob, die  
 schleunigste Hülfe zur Wiederherstellung der Ordnung zu ver-  
 anlassen. Sollte im letztgedachten Falle die Regierung no-  
 torisch außer Stande seyn, den Aufruhr durch eigene Kräfte  
 zu unterdrücken, zugleich aber durch die Umstände gehindert  
 werden, die Hülfe des Bundes zu begehren, so ist die Bun-  
 desversammlung nichts desto weniger verpflichtet, auch unauf-  
 gerufen

gerufen zur Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit einzuschreiten. In jedem Falle aber dürfen die verfügten Maaßregeln von keiner längern Dauer seyn, als die Regierung, welcher die bundesmäßige Hülfe geleistet wird, es nothwendig erachtet.

#### Artikel XXVII.

Die Regierung, welcher eine solche Hülfe zu Theil geworden, ist gehalten, die Bundesversammlung von der Veranlassung der eingetretenen Unruhen in Kenntniß zu setzen, und von den zur Befestigung der wiederhergestellten gesetzlichen Ordnung getroffenen Maaßregeln eine beruhigende Anzeige an dieselbe gelangen zu lassen.

#### Artikel XXVIII.

Wenn die öffentliche Ruhe und gesetzliche Ordnung in mehreren Bundesstaaten durch gefährliche Verbindungen und Anschläge bedroht sind und dagegen nur durch Zusammenwirken der Gesammtheit zureichende Maaßregeln ergriffen werden können, so ist die Bundesversammlung befugt und berufen, nach vorgängiger Rücksprache mit den zunächst bedroheten Regierungen, solche Maaßregeln zu berathen und zu beschließen.

#### Artikel XXIX.

Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justiz-Verweigerung eintritt und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hülfe nicht erlangt werden kann, so liegt der Bundesversammlung ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen jedes Landes zu beurthilende Beschwerden über

über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen, und darauf die gerichtliche Hülfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken.

#### Artikel XXX.

Wenn Forderungen von Privatpersonen deshalb nicht befriedigt werden können, weil die Verpflichtung, denselben Genüge zu leisten, zwischen mehreren Bundesgliedern zweifelhaft oder bestritten ist, so hat die Bundesversammlung, auf Anrufen der Betheiligten, zuvörderst eine Ausgleichung auf gültlichem Wege zu versuchen, im Fall aber, daß dieser Versuch ohne Erfolg bliebe, und die in Anspruch genommenen Bundesglieder sich nicht in einer zu bestimmenden Frist über ein Compromiß vereinigten, die rechtliche Entscheidung der streitigen Vorfrage durch eine Austrägal-Instanz zu veranlassen.

#### Artikel XXXI.

Die Bundesversammlung hat das Recht und die Verbindlichkeit, für die Vollziehung der Bundesacte und übrigen Grundgesetze des Bundes, der in Gemäßheit ihrer Competenz von ihr gefaßten Beschlüsse, der durch Austräge gefällten scheidrichterlichen Erkenntnisse, der unter die Gewährleistung des Bundes gestellten compromissarischen Entscheidungen und der am Bundestage vermittelten Vergleiche, so wie für die Aufrechthaltung der von dem Bunde übernommenen besondern Garantien, zu sorgen, auch zu diesem Ende, nach Erschöpfung aller andern bundesverfassungsmäßigen Mittel, die erforderlichen Executions-Maßregeln, mit genauer Beobachtung der in einer besondern Executions-Ordnung dieserhalb festge-

festgesetzten Bestimmungen und Normen, in Anwendung zu bringen.

### Artikel XXXII.

Da jede Bundesregierung die Obliegenheit hat, auf Vollziehung der Bundesbeschlüsse zu halten, der Bundesversammlung aber eine unmittelbare Einwirkung auf die innere Verwaltung der Bundesstaaten nicht zusteht, so kann in der Regel nur gegen die Regierung selbst ein Executions-Verfahren statt finden. Ausnahmen von dieser Regel treten jedoch ein, wenn eine Bundesregierung, in Ermangelung eigener zureichenden Mittel, selbst die Hülfe des Bundes in Anspruch nimmt, oder wenn die Bundesversammlung unter den im sechs und zwanzigsten Artikel bezeichneten Umständen, zur Wiederherstellung der allgemeinen Ordnung und Sicherheit unaufgerufen einzuschreiten verpflichtet ist. — Im ersten Fall muß jedoch immer in Uebereinstimmung mit den Anträgen der Regierung, welcher die bundesmäßige Hülfe geleistet wird, verfahren, und im zweiten Fall ein Gleiches, sobald die Regierung wieder in Thätigkeit gesetzt ist, beobachtet werden.

### Artikel XXXIII.

Die Executions-Maafregeln werden im Namen der Gesamtheit des Bundes beschlossen und ausgeführt. Die Bundesversammlung ertheilt zu dem Ende, mit Berücksichtigung aller Localumstände und sonstigen Verhältnisse, einer oder mehreren, bei der Sache nicht betheiligten Regierungen, den Auftrag zur Vollziehung der beschlossenen Maafregeln,

regeln, und bestimmt zugleich sowohl die Stärke der dabei zu verwendenden Mannschaft, als die nach dem jedesmaligen Zweck des Executions-Verfahrens zu bemessende Dauer desselben.

#### Artikel XXXIV.

Die Regierung, an welche der Auftrag gerichtet ist und welche solchen als eine Bundespflicht zu übernehmen hat, ernennt zu diesem Behuf einen Civil-Commissair, der, in Gemäßheit einer, nach den Bestimmungen der Bundesversammlung, von der beauftragten Regierung zu ertheilenden besondern Instruction, das Executions-Verfahren unmittelbar leitet. — Wenn der Auftrag an mehrere Regierungen ergangen ist, so bestimmt die Bundesversammlung, welche derselben den Civil-Commissair zu ernennen hat. Die beauftragte Regierung wird, während der Dauer des Executions-Verfahrens, die Bundesversammlung von dem Erfolge desselben in Kenntniß erhalten, und sie, sobald der Zweck vollständig erfüllt ist, von der Beendigung des Geschäfts unterrichten.

#### Artikel XXXV.

Der Bund hat als Gesamtmacht das Recht, Krieg, Frieden, Bündnisse und andere Verträge zu beschließen. Nach dem im zweiten Artikel der Bundesacte ausgesprochenen Zwecke des Bundes, übt derselbe aber diese Rechte nur zu seiner Selbstvertheidigung, zur Erhaltung der Selbstständigkeit und äußern Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen Bundesstaaten aus.

Artikel

## Artikel XXXVI.

Da in dem eilften Artikel der Bundesacte alle Mitglieder des Bundes sich verbindlich gemacht haben, sowohl ganz Deutschland, als jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen und sich gegenseitig ihre sämtlichen unter dem Bunde begriffenen Besitzungen zu garantiren, so kann kein einzelner Bundesstaat von Auswärtigen verletzt werden, ohne daß die Verletzung zugleich und in demselben Maße die Gesamtheit des Bundes treffe.

Dagegen sind die einzelnen Bundesstaaten verpflichtet, von ihrer Seite weder Anlaß zu dergleichen Verletzungen zu geben, noch auswärtigen Staaten solche zuzufügen. — Sollte von Seiten eines fremden Staates über eine von einem Mitgliede des Bundes ihm widerfahrne Verletzung bei der Bundesversammlung Beschwerde geführt und diese gegründet befunden werden, so liegt der Bundesversammlung ob, das Bundesglied, welches die Beschwerde veranlaßt hat, zur schleunigen und genügenden Abhülfe aufzufordern, und mit dieser Aufforderung, nach Befinden der Umstände, Maßregeln, wodurch weitem friedestörenden Folgen zur rechten Zeit vorgebeugt werde, zu verbinden.

## Artikel XXXVII.

Wenn ein Bundesstaat, bei einer zwischen ihm und einer auswärtigen Macht entstandenen Irrung, die Dazwischenkunft des Bundes anruft, so hat die Bundesversammlung den Ursprung solcher Irrung und das wahre Sachverhältniß sorgfältig zu prüfen. — Ergiebt sich aus dieser Prüfung, daß dem Bundesstaate das Recht nicht zur Seite steht, so  
hat

hat die Bundesversammlung denselben von Fortsetzung des Streites ernstlich abzumahnern und die begehrte Dazwischenkunft zu verweigern, auch erforderlichen Falls zur Erhaltung des Friedensstandes geeignete Mittel anzuwenden. Ergiebt sich das Gegentheil, so ist die Bundesversammlung verpflichtet, dem verletzten Bundesstaate ihre wirksamste Verwendung und Vertretung angedeihen zu lassen, und solche so weit auszudehnen, als nöthig ist, damit demselben volle Sicherheit und angemessene Genugthuung zu Theil werde.

#### Artikel XXXVIII.

Wenn aus der Anzeige eines Bundesstaats, oder aus andern zuverlässigen Angaben, Grund zu der Besorgniß geschöpft wird, daß ein einzelner Bundesstaat, oder die Gesammtheit des Bundes, von einem feindlichen Angriffe bedroht sey, so muß die Bundesversammlung sofort die Frage, ob die Gefahr eines solchen Angriffs wirklich vorhanden ist, in Berathung nehmen und darüber in der kürzest möglichen Zeit einen Ausspruch thun. — Wird die Gefahr anerkannt, so muß, gleichzeitig mit diesem Ausspruche, wegen der in solchem Falle unverzüglich in Wirksamkeit zu setzenden Bertheidigungs-Maasregeln, ein Beschluß gefaßt werden. Beides, jener Ausspruch und dieser Beschluß, ergeht von der engern Versammlung, die dabei nach der in ihr geltenden absoluten Stimmenmehrheit verfährt.

#### Artikel XXXIX.

Wenn das Bundesgebiet von einer auswärtigen Macht feindlich überfallen wird, tritt sofort der Stand des Krieges ein,

ein, und es muß in diesem Falle, was auch ferner von der Bundesversammlung beschlossen werden mag, ohne weitem Verzug zu den erforderlichen Vertheidigungs-Maasregeln geschritten werden.

#### Artikel XL.

Sieht sich der Bund zu einer förmlichen Kriegserklärung genöthigt, so kann solche nur in der vollen Versammlung nach der für dieselbe vorgeschriebenen Stimmenmehrheit von zwei Dritttheilen beschlossen werden.

#### Artikel XLI.

Der in der engern Versammlung gefasste Beschluß über die Wirklichkeit der Gefahr eines feindlichen Angriffes verbindet sämtliche Bundesstaaten zur Theilnahme an dem vom Bundestage nothwendig erachteten Vertheidigungs-Maasregeln. Gleichertweise verbindet die in der vollen Versammlung ausgesprochene Kriegserklärung sämtliche Bundesstaaten zur unmittelbaren Theilnahme an dem gemeinschaftlichen Kriege.

#### Artikel XLII.

Wenn die Vorfrage, ob Gefahr vorhanden ist, durch die Stimmenmehrheit verneinend entschieden wird, so bleibt nichts destoweniger denjenigen Bundesstaaten, welche von der Wirklichkeit der Gefahr überzeugt sind, unbenommen, gemeinschaftliche Vertheidigungs-Maasregeln unter einander zu verabreden.

## Artikel XLIII.

Wenn in einem Falle, wo es die Gefahr und Beschädigung einzelner Bundesstaaten gilt, einer der Streitenden Theile auf die förmliche Vermittelung des Bundes anträgt, so wird derselbe, in so fern er es der Lage der Sachen und seiner Stellung angemessen findet, unter vorausgesetzter Einwilligung des andern Theils, diese Vermittelung übernehmen; jedoch darf dadurch der Beschluß wegen der zur Sicherheit des Bundesgebiets zu ergreifenden Vertheidigungs-Maasregeln nicht aufgehoben werden, noch in der Ausführung der bereits beschlossenen ein Stillstand oder eine Verzögerung eintreten.

## Artikel XLIV.

Bei ausgebrochenem Kriege steht jedem Bundesstaate frei, zur gemeinsamen Vertheidigung eine größere Macht zu stellen, als sein Bundes-Contingent beträgt; es kann jedoch in dieser Hinsicht keine Forderung an den Bund Statt finden.

## Artikel XLV.

Wenn in einem Kriege zwischen auswärtigen Mächten oder in andern Fällen Verhältnisse eintreten, welche die Beforgniß einer Verletzung der Neutralität des Bundesgebiets veranlassen, so hat die Bundesversammlung ohne Verzug im engern Rathe die zur Behauptung dieser Neutralität erforderlichen Maasregeln zu beschließen.

## Artikel XLVI.

Beginnt ein Bundesstaat, der zugleich außerhalb des Bundesgebiets Besitzungen hat, in seiner Eigenschaft als Europäische

ropäische Macht einen Krieg, so bleibt ein solcher, die Verhältnisse und Verpflichtungen des Bundes nicht berührender Krieg dem Bunde ganz fremd.

#### Artikel XLVII.

In den Fällen, wo ein solcher Bundesstaat in seinen außer dem Bunde belegenen Besitzungen bedroht oder angegriffen wird, tritt für den Bund die Verpflichtung zu gemeinschaftlichen Vertheidigungs-Maasregeln oder zur Theilnahme und Hülfsleistung nur in so fern ein, als derselbe, nach vorgängiger Berathung durch Stimmenmehrheit in der engeren Versammlung, Gefahr für das Bundesgebiet erkennt. — Im letztern Falle finden die Vorschriften der vorhergehenden Artikel ihre gleichmäßige Anwendung.

#### Artikel XLVIII.

Die Bestimmung der Bundesacte, vermöge welcher, nach einmal erklärtem Bundeskriege, kein Mitglied des Bundes einseitige Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch einseitig Waffenstillstand oder Frieden schließen darf, ist für sämtliche Bundesstaaten, sie mögen außerhalb des Bundes Besitzungen haben oder nicht, gleich verbindlich.

#### Artikel XLIX.

Wenn von Seiten des Bundes Unterhandlungen über Abschluß des Friedens oder eines Waffenstillstandes Statt finden, so hat die Bundesversammlung zu specieller Leitung derselben einen Ausschuss zu bestellen, zu dem Unterhandlungsgeschäft selbst aber eigene Bevollmächtigte zu ernennen und

mit gehörigen Instructionen zu versehen. Die Annahme und Bestätigung eines Friedensvertrags kann nur in der vollen Versammlung geschehen.

#### Artikel L.

In Bezug auf die auswärtigen Verhältnisse überhaupt liegt der Bundesversammlung ob:

- 1) Als Organ der Gesamtheit des Bundes für die Aufrechthaltung friedlicher und freundschaftlicher Verhältnisse mit den auswärtigen Staaten Sorge zu tragen.
- 2) Die von fremden Mächten bei dem Bunde beglaubigten Gesandten anzunehmen, und, wenn es nöthig befunden werden sollte, im Namen des Bundes Gesandte an fremde Mächte abzuordnen.
- 3) In eintretenden Fällen Unterhandlungen für die Gesamtheit des Bundes zu führen und Verträge für denselben abzuschließen.
- 4) Auf Verlangen einzelner Bundesregierungen, für dieselben die Verwendung des Bundes bei fremden Regierungen, und, in gleicher Art, auf Verlangen fremder Staaten die Dazwischenkunft des Bundes bei einzelnen Bundesgliedern eintreten zu lassen.

#### Artikel LI.

Die Bundesversammlung ist ferner verpflichtet, die auf das Militairwesen des Bundes Bezug habenden organischen Einrichtungen und die zur Sicherstellung seines Gebiets erforderlichen Vertheidigungs-Anstalten zu beschließen.

Artikel

## Artikel LII.

Da zu Erreichung der Zwecke und Besorgung der Angelegenheiten des Bundes von der Gesamtheit der Mitglieder Geldbeiträge zu leisten sind, so hat die Bundesversammlung

- 1) den Betrag der gewöhnlichen verfassungsmäßigen Ausgaben, so weit solches im Allgemeinen geschehen kann, festzusetzen;
- 2) in vorkommenden Fällen die zur Ausführung besonderer, in Hinsicht auf anerkannte Bundeszwecke gefassten Beschlüsse erforderlichen außerordentlichen Ausgaben und die zur Bestreitung derselben zu leistenden Beiträge zu bestimmen;
- 3) das matrikelmäßige Verhältniß, nach welchem von den Mitgliedern des Bundes beizutragen ist, festzusetzen;
- 4) die Erhebung, Verwendung und Verrechnung der Beiträge anzuordnen und darüber die Aufsicht zu führen.

## Artikel LIII.

Die durch die Bundesacte den einzelnen Bundesstaaten garantierte Unabhängigkeit schließt zwar im Allgemeinen jede Einwirkung des Bundes in die innere Staatseinrichtung und Staatsverwaltung aus. Da aber die Bundesglieder sich in dem zweiten Abschnitt der Bundesacte über einige besondere Bestimmungen vereinigt haben, welche sich theils auf Gewährleistung zugesicherter Rechte, theils auf bestimmte Verhältnisse der Unterthanen beziehen, so liegt der Bundesversammlung ob, die Erfüllung der durch diese Bestimmungen übernommenen Verbindlichkeiten, wenn sich aus hinreichend begründeten Anzei-

Anzeigen der Betheiligten ergibt, daß solche nicht Statt gefunden habe, zu bewirken. Die Anwendung der in Gemäßheit dieser Verbindlichkeiten getroffenen allgemeinen Anordnungen auf die einzelnen Fälle bleibt jedoch den Regierungen allein überlassen.

#### Artikel LIV.

Da nach dem Sinn des dreizehnten Artikels der Bundesacte und den darüber erfolgten spätern Erklärungen, in allen Bundesstaaten landständische Verfassungen Statt finden sollen, so hat die Bundesversammlung darüber zu wachen, daß diese Bestimmung in keinem Bundesstaate unerfüllt bleibe

#### Artikel LV.

Den souverainen Fürsten der Bundesstaaten bleibt überlassen, diese innere Landes-Angelegenheit, mit Berücksichtigung sowohl der früherhin gesetzlich bestandenen ständischen Rechte, als der gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse zu ordnen.

#### Artikel LVI.

Die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen können nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden.

#### Artikel LVII.

Da der Deutsche Bund, mit Ausnahme der freien Städte, aus souverainen Fürsten besteht, so muß, dem hiers durch gegebenen Grundbegriffe zufolge, die gesammte Staatsgewalt

gewalt in dem Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben, und der Souverain kann durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden.

#### Artikel LVIII.

Die im Bunde vereinten souverainen Fürsten dürfen durch keine landständische Verfassung in der Erfüllung ihrer bundesmäßigen Verpflichtungen gehindert oder beschränkt werden.

#### Artikel LIX.

Wo die Oeffentlichkeit landständischer Verhandlungen durch die Verfassung gestattet ist, muß durch die Geschäftsordnung dafür gesorgt werden, daß die gesetzlichen Grenzen der freien Aeußerung, weder bei den Verhandlungen selbst, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck, auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesstaats oder des gesammten Deutschlands gefährdende Weise überschritten werden.

#### Artikel LX.

Wenn von einem Bundesgliede die Garantie des Bundes für die in seinem Lande eingeführte landständische Verfassung nachgesucht wird, so ist die Bundesversammlung berechtigt, solche zu übernehmen. Sie erhält dadurch die Befugniß, auf Anrufung der Betheiligten, die Verfassung aufrecht zu erhalten und die über Auslegung oder Anwendung derselben entstandenen Irrungen, so fern dafür nicht anderweitig Mittel und Wege gesetzlich vorgeschrieben sind,  
durch

durch gütliche Vermittelung oder compromissarische Entscheidung beizulegen.

#### Artikel LXI.

Außer dem Fall der übernommenen besondern Garantie einer landständischen Verfassung und der Aufrechthaltung der über den dreizehnten Artikel der Bundesacte hier festgesetzten Bestimmungen, ist die Bundesversammlung nicht berechtigt, in landständische Angelegenheiten, oder in Streitigkeiten zwischen den Landesherrn und ihren Ständen einzuwirken, so lange solche nicht den im sechs und zwanzigsten Artikel bezeichneten Charakter annehmen, in welchem Falle die Bestimmungen dieses, so wie des sieben und zwanzigsten Artikels auch hierbei ihre Anwendung finden. — Der sechs und vierzigste Artikel der Wiener Congressacte vom Jahre achtzehn hundert und funfzehn, in Betreff der Verfassung der freien Stadt Frankfurt, erhält jedoch hierdurch keine Abänderung.

#### Artikel LXII.

Die vorstehenden Bestimmungen in Bezug auf den dreizehnten Artikel der Bundesacte sind auf die freien Städte in so weit anwendbar, als die besondern Verfassungen und Verhältnisse derselben es zulassen.

#### Artikel LXIII.

Es liegt der Bundesversammlung ob, auf die genaue und vollständige Erfüllung derjenigen Bestimmungen zu achten, welche der vierzehnte Artikel der Bundesacte in Betreff  
der

der mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände und des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels enthält. Diejenigen Bundesglieder, deren Ländern die Besitzungen derselben einverleibt worden, bleiben gegen den Bund zur unverrückten Aufrechthaltung der durch jene Bestimmungen begründeten staatsrechtlichen Verhältnisse verpflichtet. Und wenn gleich die über die Anwendung der in Gemäßheit des vierzehnten Artikels der Bundesacte erlassenen Verordnungen oder abgeschlossenen Verträge entstehenden Streitigkeiten in einzelnen Fällen an die competenten Behörden des Bundesstaates, in welchem die Besitzungen der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren gelegen sind, zur Entscheidung gebracht werden müssen, so bleibt denselben doch, im Fall der verweigerten gesetzlichen und verfassungsmäßigen Rechtshülfe, oder einer einseitigen zu ihrem Nachtheil erfolgten legislativen Erklärung der durch die Bundesacte ihnen zugesicherten Rechte, der Recurs an die Bundesversammlung vorbehalten; und diese ist in einem solchen Falle verpflichtet, wenn sie die Beschwerde gegründet findet, eine genügende Abhülfe zu bewirken.

#### Artikel LXIV.

Wenn Vorschläge zu gemeinnützigen Anordnungen, deren Zweck nur durch die zusammenwirkende Theilnahme aller Bundesstaaten vollständig erreicht werden kann, von einzelnen Bundesgliedern an die Bundesversammlung gebracht werden und diese sich von der Zweckmäßigkeit und Ausführbarkeit solcher Vorschläge im Allgemeinen überzeugt, so liegt ihr ob, die Mittel zur Vollführung derselben in sorgfältige Erwägung zu ziehen und ihr anhaltendes Bestreben dahin zu richten,

die

die zu dem Ende erforderliche freiwillige Vereinbarung unter den sämtlichen Bundesgliedern zu bewirken.

#### Artikel LXV.

Die in den besondern Bestimmungen der Bundesacte, Artikel 16, 18, 19, zur Berathung der Bundesversammlung gestellten Gegenstände bleiben derselben, um durch gemeinschaftliche Uebereinkunft zu möglichst gleichförmigen Verfügungen darüber zu gelangen, zur fernern Bearbeitung vorbehalten.

Die vorstehende Acte wird als das Resultat einer unänderlichen Vereinbarung zwischen den Bundesgliedern, mittelst Präsidial = Vortrags an den Bundestag gebracht und dort, in Folge gleichlautender Erklärungen der Bundesregierungen, durch förmlichen Bundesbeschluß zu einem Grundgesetz erhoben werden, welches die nämliche Kraft und Gültigkeit wie die Bundesacte selbst haben und der Bundesversammlung zur unabweichlichen Richtschnur dienen soll.

Zur Urkunde dessen haben sämtliche hier versammelte Bevollmächtigte die gegenwärtige Acte unterzeichnet und mit ihren Wappen untersiegelt.

So geschehen zu Wien, den funfzehnten des Monats Mai, im Jahr ein tausend acht hundert und zwanzig.

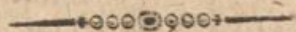
(Folgen die Unterschriften.)

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 16ten und publicirt am 19. Juni 1820.

—————○○○○○○—————

## 21. Revision des Theerlagers.

Unter dem 26. Juni wurde die jährliche Aufforderung zur Aufnahme der Theervorräthe wiederholt.



## 22. Bekanntmachung

einer den Abgebrannten in der Neustadt verstatteten öffentlichen Sammlung.

Der Senat bringt hierdurch zur allgemeinen Kunde, daß denjenigen hiesigen Bürgern, welche durch die in der Nacht vom 15ten v. M. Statt gehabte Feuersbrunst, einen großen Theil ihrer Haabe und Güter und damit zugleich die Gelegenheit zu einem angemessenen Erwerbe eingebüßt haben, auf ihr Ansuchen, eine öffentliche Sammlung verstattet worden ist, welche vom 3ten kommenden Monats Juli an, in der Altstadt, Neustadt und den Vorstädten, auf die gewöhnliche Weise, vorgenommen werden wird.

Die Beweise der Mildthätigkeit, welche die hiesigen Bürger und Einwohner bei allen Gelegenheiten an den Tag gelegt haben, berechtigen den Senat zu der Hoffnung, daß diese Sammlung ihres Zweckes nicht verfehlen und einen solchen Ertrag liefern werde, daß dadurch nicht nur der gegenwärtigen Noth jener verarmten Familien abgeholfen, sondern auch deren künftiges Bestehen gesichert werden kann. —

Schon oft haben Fremde bei ähnlichen Unglücksfällen die Mildthätigkeit der hiesigen Bürger und Einwohner erfahren;

ren; wie sollten denn unsere eigenen Mitbürger mit ihrer Bitte um Beistand nicht gehört werden, und unser Mitgefühl vergebens in Anspruch nehmen.

Möge ein Jeder unter uns nach seinen Kräften und Verhältnissen sein Scherflein beitragen, und so die Erwartung unserer hilfsbedürftigen Mitbürger in Erfüllung gehen!

Beschlossen Bremen in der Raths = Versammlung am  
16. Juni 1820.



23. Bekanntmachung in Betreff des Herzoglich Oldenburgischen Wachtschiffes auf der Unterweser.

Es ist dem Senate zur Kunde gekommen, daß von Seiten der Herzoglich = Oldenburgischen Regierung auf der Unterweser ein bewaffnetes Wachtschiff ausgelegt worden, dessen Bestimmung nach einer am 1. Mai d. J. erlassenen Verordnung der Regierung sey, alle die Weser eingehenden Schiffe, wenn sie nicht mit einem Oldenburger Lootsen versehen, vor Anker zu bringen, und nach Befinden der Umstände sie anzuhalten, oder ihnen die Erlaubniß zum Aufsegeln zu ertheilen. Mehrfache Beschwerden der hiesigen Kaufmannschaft zeigen zugleich, daß hierher gehörende und bestimmte Schiffe von dem Wachtschiffe wirklich vor Anker gebracht, mehrere Tage unter dem Vorwande der Untersuchung des Gesundheits = Zustandes aufgehalten, ja daß sogar durch Schießen auf eingehende Schiffe die Gewalt, mit welcher die durch das Wachtschiff beabsichtigten Maaßregeln zur Ausübung gebracht werden

werden sollen, dargelegt worden. Der Senat findet sich hierdurch veranlaßt, die Kaufmannschaft zu ihrer Achtung zu benachrichtigen, daß nachdem durch die am 31. März d. J. mit Einverständnis des Senats erlassene und diesseits am 12. April d. J. publicirte Bekanntmachung der Herzoglich-Oldenburgischen Regierung die seit vorigem Jahre an der Unter-Weser getroffenen Maaßregeln gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten wieder aufgehoben, und, mit alleiniger Ausnahme der der Pest verdächtigen Gegenden, allen die Weser inkommenden Schiffen die Freiheit des ungehinderter Einlaufens wiederum zugesichert worden; seitdem keinerlei neuere Gründe zur Ergreifung solcher Maaßregeln eingetreten sind.

Der Senat findet sich daher ferner veranlaßt:

Die durch das ausgelegte Wachtschiff getroffenen Verfügungen, und die Bestimmungen der Verordnung vom 1. Mai d. J., in so fern sie nicht die Benutzung der Oldenburger Hafen-Anstalten betreffen, in Bezug auf die freie Schifffahrt auf dem Weser-Strome und besonders für die hiesigen und hierher bestimmten Schiffe und Angehörigen, für unverbindlich zu erklären.

Indem die hiesige Kaufmannschaft daher hiernach ihre Schiffer anweisen wird, wie sie dem Anlegen bei dem Wachtschiff und dessen Verlangen überhaupt sich zu unterwerfen nicht verbunden sind, werden sie zugleich jede, wider Erwarten, erlaubte Erneuerung einer Gewaltthätigkeit von Seiten des Wachtschiffes und den dadurch entstehenden Verlust und Schalen, zur Anzeige zu bringen, aufgefordert.

Und

Und es sind, zur Nachachtung für die auswärtig sich befindenden Schiffer, den diesseitigen und auswärtigen Consuln Exemplare dieser Bekanntmachung zur Mittheilung an dieselben zugesandt worden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 28sten und publicirt am 29. Juni 1820.

---

24. Publication der Gerichts = Ordnung des Ober-Appellationsgerichts.

---

Der Senat der freien Hansestadt Bremen bringt hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß in Folge des zwölften Artikels der Bundesacte zwischen den freien Städten eine Uebereinkunft geschlossen und dieselbe auch hieselbst durch Rath = und Bürgerschluß ratificirt ist, nach welcher ein gemeinschaftliches Ober-Appellationsgericht der vier freien Städte zu Lübeck errichtet werden wird.

Die für dieses Gericht provisorisch geltende Gerichts-Ordnung wird in der Rathsbuchdruckerei ausgegeben und ist hiermit für publicirt zu erachten.

Der Tag der Einsetzung des Gerichts, mit welchem diese Gerichts-Ordnung in Wirksamkeit tritt, so wie die in Beziehung auf die hiesige Justizverfassung erforderlichen ergänzenden und transitorischen Bestimmungen werden noch besonders bekannt gemacht werden.

Beschlossen Bremen in der Rath = Versammlung am 12ten und bekannt gemacht am 17. Julius 1820.

25. Bekanntmachung, das Vermiethen der Wohnungen  
an Einwohner jüdischer Nation betreffend.

Von Seiten der hiesigen Polizei-Direction werden die hiesigen Bürger und Einwohner hierdurch benachrichtiget: daß diejenigen hiesigen Einwohner jüdischer Nation, deren ihnen bewilligter Schutz für ihren hiesigen Aufenthalt und ihr hiesiges Gewerbe abgelaufen ist, von jetzt an hier bloß als Fremde, nach den für die Behandlung von Fremden überhaupt bestehenden Grundsätzen, so lange noch zu betrachten sind, als die von der Polizei-Direction ihnen zu ertheilenden Aufenthalts-Erlaubnißkarten solches besagen werden, und daß daher denjenigen, welche vor dem 25. August dieses Jahres mit einer solchen Erlaubnißkarte nicht versehen, keine Wohnung oder Zimmer, in Bezug auf der der Beherbergung der Fremden wegen im Jahre 1799 erlassenen obrigkeitlichen Verordnung angedroheten Strafe, nicht weiter eingeräumt werden darf.

Bremen, den 19. August 1820.

Die Polizei-Direction.

26. Prolongation der Accise-, Convoje- und  
Zonnengelds-Kolte.

Ein Hochweiser Rath bringet hierdurch zur allgemeinen Kunde, daß durch den Rath- und Bürgerschuß vom 29. dieses Monats, die Fortdauer der Erhebung des Accise-, Convoje-

voye- und Lommengeldes, nach dem bisherigen Tarif bis Ende des nächsten September-Monats festgesetzt worden sey.

Beschlossen Bremen in der Rath's-Versammlung den 29sten und publicirt den 31. August 1820.

---

27. Bekanntmachung einer Abänderung in der Erhebung des Schlachtgeldes.

Nachdem durch Rath und Bürgerschluß vom 29. August d. J. zu näherer Bestimmung des §. 2 der Bekanntmachung wegen der Erhebung des Schlachtgeldes nach dem ältern Fuß vom 12. Januar 1818, dessen Abänderung dahin beliebt worden:

„Das Schlachtgeld ist künftig blos von den Gütern  
 „zu bezahlen, welche für fremde Rechnung anher  
 „an die Stadt kommen, einschließlic einer Kossung  
 „in der Vorstadt, nicht aber, wenn für fremde  
 „Rechnung auf die Weser ankommende Güter von  
 „einem hiesigen Handlungshause für eigene Rech-  
 „nung, bevor solche an die Stadt gekommen, ge-  
 „kauft oder übernommen werden“

so wird dies von Seiten Eines Hochedlen Hochweisen Rathes zu Jedermanns Nachachtung hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Beschlossen Bremen in der Rath's-Versammlung am 6ten und publicirt am 7. September 1820.

28. Anzeige wegen der Tage der Fahrzeit  
für 1820 und 1821.

---

Da in einigen hiesigen Calendern die Fahrzeiten sowohl für dieses Jahr als für das Jahr 1821 unrichtig angegeben sind, so mache ich zur Vorbeugung etwaniger Irrungen hierdurch bekannt, daß

- 1) der Abgang der Dienstboten  
um Michaelis 1820 am 18. October,  
= Ostern 1821 = 16. Mai,  
= Michaelis 1821 = 17. October und die Antretung des Dienstes jedesmal am folgenden Tage,
- 2) der Wechsel der Wohnungen dagegen  
um Michaelis 1820 am 25. und 26. October,  
= Ostern 1821 = 23. = 24. Mai,  
= Michaelis 1821 = 24. = 25. October,

geschieht.

Bremen, am 18. September 1820.

D. Meier, Stadt- und Landrichter.

---

29. Proclam die Feier des jährlichen Dank-, Buß-  
und Bettages betreffend.

---

Unter dem 24. September wurde die in der Sammlung der Verordn. von 1816, S. 82, Nro. 31, abgedruckte Verordnung wiederholt.

---

30. Bekanntmachung der Prolongation  
des Accise-, Convoje- und Tonnengeldes für die  
nächsten 3 Monate.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß in Gemäßheit Rath- und Bürgerschlusses vom heutigen Tage die Accise, das Tonnengeld und die Convoje-gelds-Abgabe nach dem zuletzt bestandenen Tarif in den nächsten drei Monaten erhoben werden.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung den 29. September und publicirt den 2. October 1820.

31. Polizei-Verfügungen wegen der Hundswuth.

Da bei verfügten Anzeige zufolge am gestrigen Tage mehrere Menschen und Thiere von einem allem Anscheine nach mit der Hundswuth behafteten Hunde angefallen, auch andere Hunde aus verschiedenen Gegenden der Stadt und Vorstadt von demselben gebissen sind, so erheischt es die Vorsicht, zur Verhütung der schrecklichen Folgen, welche aus der weiteren Verbreitung jener furchtbaren Krankheit entstehen könnten, Vorkehrungen zu treffen, und wird daher hierdurch das Folgende angeordnet und zur allgemeinen Nachachtung öffentlich bekannt gemacht:

- 1) Von heute an sollen alle Hunde in der Alt-, Neu- und Vorstadt angelegt werden.
- 2) Hunde, die dem entgegen, von nun an, auf den Straßen und Plätzen befunden werden, sollen von den

den dazu beorderten Personen todtgeschlagen werden; und hat der Eigenthümer des Hundes das Schlaggeld, so wie die Kosten der Wegschaffung desselben zu erlegen.

3) Die Kennzeichen eines tollen Hundes sind folgende:

Der Hund ist im Anfange traurig und mürrisch, hat Abneigung gegen Fressen und Saufen, doch soll es in Hinsicht des Lektorn einzelne Ausnahmen geben. Die Augen werden trübe und der Gang wird wankend und unregelmäßig, bald ist derselbe langsam, bald schnell. Die Zunge hängt ihm weiterhin aus dem Rachen und aus demselben fließt mehr oder weniger schäumender Geißer; er trägt den Kopf tief und läßt den Schwanz hängen, er schnappt nach Allem, was ihm in den Weg kömmt und fällt Menschen und Thiere an, kennt seinen Herrn nicht mehr, hört auf zu bellen, oder es geschieht nur mit heiserer Stimme. In dieser Periode läßt der Hund sein Fressen und Saufen unangerührt, flieht andere Hunde, so wie die andern Hunde ihm ausweichen, und stirbt in zwei bis drei Tagen unter Convulsionen.

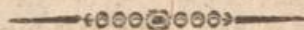
4) Im Fall nach vorstehenden Kennzeichen Hunde der Tollheit nur verdächtig werden, oder wohl gar schon gebissen hätten, ist es durchaus nöthig, sich derselben zu versichern, sie eingesperrt zu halten und ja nicht zu tödten; vielmehr sofort der Polizei-Behörde davon die Anzeige zu geben, damit eine genaue Untersuchung veranlaßt werden könne.

5) Sehr anzurathen ist es, in Fällen, da irgend Jemand von einem Hunde gebissen wäre, ungesäumt auf die Hilfe der Herren Aerzte und Wundärzte zu sprechen, um sowohl dadurch etwaniger Gefahr vorzubeugen, als auch vielleicht sofort unglückliche Zweifel bei dergleichen Personen gründlich zu heben.

6) Die Dauer dieser Verfügungen soll, eintretenden Umständen nach, verlängert oder abgekürzt, und das Nähere darüber öffentlich bekannt gemacht werden.

Bremen, den 2. October 1820.

Die Polizei-Direction.



32. Verordnung, die Bestimmung  
des Gerichtsstandes für gerichtliche Streitigkeiten zwischen dem  
Staate und den Besitzern meyerpflichtiger Grund-  
stücke in Vegesack betreffend.

Da dem Herrn Amtmann zu Vegesack die Erhebung der dortigen der Stadt gebührenden Meyer- und Erbenzinsgefälle einstweilen übertragen ist, und damit bei etwanigen gerichtlichen Streitigkeiten über diese Leistungen sein Amt als Richter in Collision kommen würde, so verordnet Ein Hochweiser Rath, in Gemäßheit der mit der Bürgerschaft deshalb getroffenen Vereinbarung:

daß für alle gerichtliche Streitigkeiten zwischen dem Staate und den Besitzern von Grundstücken zu Vegesack, die ihm meyerrechtlich oder erbzinslich ver-

verpflichtet sind, wegen dieser Verpflichtungen, wenn sie nach der Größe ihres Gegenstandes an das Untergericht gehören, allein das Unter-Civilgericht der Stadt zuständig seyn sollen und dahin gebracht werden müssen, so lange dem Amtmann die Erhebung solcher Gefälle aufgetragen bleibt.

Wornach sich ein Jeder zu richten.

Beschlossen Bremen in der Raths = Versammlung am  
4. October 1820.

33. Proclam, die Feier des achtzehnten Octobers betreffend.

Am 9. October wurde das in der Sammlung der Verordnungen von 1819, S. 62, abgedruckte Proclam von Neuem publicirt.

34. Verfügung der Polizei = Direction, die Versammlung von Zuschauern auf dem Marktplatz am achtzehnten October betreffend.

Am 14. October wiederholte die Polizei = Direction die in der Sammlung der Verordnungen für 1819, S. 66, abgedruckte Verfügung.

35. Polizei = Vorschriften für die Fremden während  
des Freimarkts

Am 14. October wurden die in der Sammlung der Verordnungen von 1815, S. 110, No. 66, abgedruckten Polizei = Vorschriften wiederholt.

36. Gemeiner Bescheid, die Aufgaben  
von Stättegebern, Grundzinsen u. s. w. der Stadt, bei  
der Billigung der Handfesten und Hypotheken, betreffend.

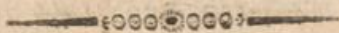
Damit der General = Einnehmer in den Stand gesetzt werde, den Schein, welchen die Notarien bei den an der Canzlei zu machenden Aufgaben von Handfesten und gerichtlichen Hypotheken in Gemäßheit des gemeinen Bescheides vom 21. Juni v. J. einzuliefern haben, ohne Schwierigkeit ertheilen zu können, sind die Notarien hiermit angewiesen, dem General = Einnehmer anzuzeigen:

- a. Vor = und Zunamen des Willigers der Handfeste oder Hypothek.
- b. Lage und Nummer des zu verpfänden beabsichtigten Grundstücks.
- c. Vor = und Zunamen des vorletzten Besitzers; und müssen sie außerdem
- d. den letzten Kaufanschlag, Lassung oder Privatkaufbrief dabei vorzeigen,

widrigen =

wibrigenfalls der General-Einnehmer befugt seyn soll, den Schein zu verweigern.

Beschlossen Bremen in der Rath's-Versammlung den 13ten und publicirt am Obergerichte den 16. October 1820.



37. Bekanntmachung

der zur bessern Sicherstellung der Frachtgelder der Seeschiffer getroffenen Bestimmungen.

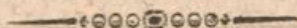
Zufolge Rath- und Bürgerschlusses vom 13. October ist zur bessern Sicherstellung der Frachtgelder der Seeschiffer folgende gesetzliche Bestimmung getroffen, welche hierdurch zu Jedermanns Nachachtung zur allgemeinen Kunde gebracht wird:

Der Seeschiffer hat für seine Forderung an Fracht und die etwa für die Waaren gemachten Auslagen die Rechte eines Faustpfand-Gläubigers an der Waare, so lange die selbe sich noch in dem Besitz seines Schuldners befindet; ist die Waare nicht mehr in dessen Besitz, so genießt der Seeschiffer für die gedachten Forderungen dasjenige Vorzugsrecht an dem Vermögen seines Schuldners, welches er, falls ihm die älteste General-Hypothek zustände, genießen würde; jedoch kann dieses Vorzugsrecht nur alsdann geltend gemacht werden, wenn binnen 14 Tagen, von der Zeit an zu rechnen, wo der See- oder Rahnschiffer dem Schlachtvogt angezeigt, daß er mit den Waaren an die Stadt gekommen, die

Klage

Klage auf Bezahlung jener Forderungen an gestellt, oder die Insolvenz des Schuldners gerichtlich erkannt worden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 13ten und publicirt am 16. October 1820.



38. Bekanntmachung, das Oldenburgische Wachtschiff und Quarantaine-Maassregeln betreffend.

Nachdem über die im Mai d. J. verfügte Auslegung eines Herzoglich-Oldenburgischen Wachtschiffes auf die Weser, vor der hohen Deutschen Bundesversammlung wiederholte Erklärungen, Erörterungen und Verhandlungen von Seiten der verschiedenen Uferstaaten der Niederweser Statt gefunden, und dadurch bereits mehrere, diese Angelegenheit betreffende Mißverständnisse beseitigt worden, ist von dem hohen Bundestage in dessen 31ster Sitzung vom 14. October d. J. beschlossen:

„Es sey die freie Stadt Bremen durch ihre Bundes-  
 „gesandtschaft zu veranlassen und aufzufordern, nach-  
 „dem von Sr. Herzoglichen Durchlaucht von Olden-  
 „burg am Bundestage die weitere Erklärung, daß  
 „dieses Wachtschiff zur bloßen Aufrechthaltung der  
 „jetzt noch theilweise bestehenden Quarantaine-Anstalt  
 „ausgelegt worden, zur Beruhigung und Beseitigung  
 „der von der freien Stadt Bremen anfangs dieser-  
 „halb gehegten Besorgnisse, abgegeben worden wäre,  
 „nunmehr die von dem Senate von Bremen am  
 „29. Ju-

„29. Juni d. J. gegen die von der Oldenburgischen  
 „Regierung verfügte Stationirung eines Wachtschiffes  
 „auf der Weser erlassene, ohnedem in keine volle An-  
 „wendung gebrachte Bekanntmachung, auch der Form  
 „nach, in ihren Folgen und Wirkungen, mittelst zu  
 „erlassender anderweitiger öffentlicher Bekanntmachung,  
 „dergestalt abzuändern und zu modificiren, daß das  
 „zum Zweck der Quarantaine und nur für die erfor-  
 „derliche Dauer derselben, ausgelegte Oldenburgische  
 „Wachtschiff, nach den frühern Vorgängen dieser Art,  
 „in seinem Dienste keinesweges gestört, vielmehr in  
 „Allem, was zur Erreichung dieses gemeinschaftlichen  
 „Zweckes gehört, befördert werde.“

„Der Bundestag hege dabei die weitere Zuversicht,  
 „daß alle sonstigen über die Quarantaine-Einrich-  
 „tung selbst, und über die Weserschiffahrt noch ob-  
 „waltenden Differenzen, auf dem bereits zwischen den  
 „Hannöverischen und Oldenburgischen Regierungen  
 „eingeleiteten Wege gütlicher Unterhandlungen, auch  
 „durch die Zuziehung der dabei interessirten freien  
 „Stadt Bremen, ihre baldige und befriedigende Er-  
 „ledigung erhalten werden; und es finde derselbe sich  
 „bewogen, die genannten drei Regierungen durch ihre  
 „Bundestags-Gesandten hierzu auch noch angelegent-  
 „lich aufzufordern.“

Der Senat der freien Hansestadt Bremen nimmt nach  
 dieser Wendung der Sache, und in Gemäßheit seiner bereits  
 während des Laufes der Verhandlungen am Bundestage ab-  
 gege-

gegebenen Erklärungen und eventuellen Zusicherungen, nunmehr keinen Anstand, der vorgedachten Aufforderungen desselben vollkommen zu entsprechen, und verordnet deshalb hierdurch zur Beförderung und Unterstützung des gemeinschaftlichen Zweckes, der Sicherstellung der Weserschiffahrt vor ansteckenden Krankheiten:

- 1) Es ist das zu der (seit dem Eingange beunruhigender Gesundheitsnachrichten auch von Seiten Bremens als nothwendig anerkannten) Aufrechthaltung der für die erforderliche Dauer noch theilweise bestehenden Quarantaine = Anstalt an der Weser, ausgelegte Oldenburgische Wachtschiff, in allem, was zur Erreichung dieses gemeinschaftlichen Zweckes gehört, durch die Bremischen und nach Bremen einkommenden Schiffe, und deren Mannschaft, in seinem Dienste bestens zu befördern und auf keine Weise zu stören oder zu verhindern.
- 2) Die Bremer Kaufmannschaft wird in Gemäßheit dieser, die Bekanntmachung des Senats vom 22<sup>ten</sup> Juni d. J. dergestalt modificirenden Verordnungen, ihre im Auslande befindlichen Seeschiffer förderksamst anzuweisen aufgefordert.
- 3) Es sollen den diesseitigen und auswärtigen Consuln zu diesem Zweck Exemplare dieser Verordnung mitgetheilt werden.
- 4) Es sollen die im Laufe der vorgedachten Verhandlungen dem Senate von der Herzoglich = Oldenburgischen Regierung mitgetheilten beiden letzten Oldenburgischen

gischen Quarantaine = Verordnungen vom 15. Juli und 26. August d. J. nunmehr auch diesseits, wie durch deren hierbei erfolgenden Abdruck geschieht, zur öffentlichen Kunde gebracht werden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 1sten und publicirt am 2. November 1820.

In Betracht der über die auf der Insel Majorca ausgebrochenen Pest bekannt gewordenen beunruhigenden Nachrichten und in Uebereinstimmung mit den im Königreiche Dänemark, so wie auf der Elbe getroffenen Quarantaine Maassregeln, siehet die Regierung des Herzogthums Oldenburg sich veranlasset, ebenfalls zu verordnen: daß die von der Insel Majorca, so wie von Constantinopel, Tunis, Algier, Marocco, Smirna, Narenta in Dalmatien, Alexandria in Aegypten, und den Inseln Corfu und Candia, auf der Weser ankommenden Schiffe, als aus inficirten Häfen kommend, angesehen und daher nicht zugelassen, sondern zuvor an eine ordentliche Reinigungs-Anstalt zur Abhaltung einer vollständigen Quarantaine verwiesen, und nur, wenn sie mit gültigen Beweisen einer vollständig gehaltenen Quarantaine versehen sind, zugelassen werden sollen.

Oldenburg, aus der Regierung, 1820, Juli 15.

Da das gelbe Fieber zu Middletown in der Provinz Connecticut in Nordamerika ausgebrochen seyn soll, und dieser  
Ort

Ort von der Königlich = Dänischen Quarantaine = Direction für angesteckt erklärt worden ist, so wird hiermit angeordnet, daß die von jenem Orte etwa auf der Weser einlaufenden Schiffe als verdächtig angesehen und der gewöhnlichen Untersuchung und dem Befinden der Umstände nach, einer Observations = Quarantaine von 8 Tagen unterworfen seyn sollen.

Oldenburg, aus der Regierung, den 26sten August 1820.

---

39. Aufhebung der Polizei = Verfügungen wegen der Hundswuth.

---

Am 4. November hob die Polizei = Direction die am 2. October (No. 31) erlassenen Verfügungen wieder auf.

---

40. Bekanntmachung  
der Aufhebung der zwischen Bremen und Minden  
bestandenen Compactaten in Betreff der Arrest-  
verhängungen.

---

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die seit dem Jahre 1771 zwischen Bremen und der Stadt Minden bestandenen Compactaten, nach welchen hier kein Arrest gegen Mindener und so in Minden kein Arrest gegen Hiesige verhängt werden durfte, in Gemäßheit einer neuerlich mit dem

dem Königlich-Preussischen Gouvernement getroffenen Vereinbarung aufgehoben sind.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung den 1sten und publicirt den 6. November 1820.

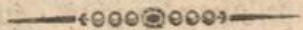


41. Bekanntmachung  
der Abschaffung einiger Criminalstrafen.

In Gemäßheit Rath- und Bürgerschlusses vom 13. October d. J. verordnet Ein Hochweiser Rath hiermit:

Daß die Strafe des Brandmarks und alle verstümmelnde Leibesstrafen überhaupt, so wie die allgemeine Güter-Einziehung, in unserm Freistaate nicht weiter in Anwendung gebracht werden sollen.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung den 1sten und publicirt den 6. November 1820.

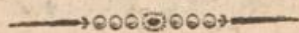


42. Bekanntmachung der Einsetzung  
des Ober-Appellationsgerichts der freien Städte.

Nachdem der 13. November d. J. zur feierlichen Eröffnung des gemeinschaftlichen Ober-Appellationsgerichts der vier freien Städte Deutschlands von der dazu verordneten Einsetzungs-Commission anberahmt worden, so wird solches, in Gemäßheit des §. 57 der diesseits am 17. Julius d. J. publicirten  
provi-

provisorischen Gerichts-Ordnung für das gedachte Ober-Appellationsgericht hierdurch zu Jedermanns Wissenschaft gebracht.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung den 3ten und publicirt den 6. November 1820.

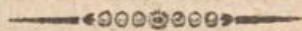


43. Publication der neuen Gerichts-Ordnung, der neuen Notariats-Ordnung und der transitorischen Bestimmungen bei Einführung dieser und der Ober-Appellations-Gerichtsordnung.

Der Senat der freien Hansestadt Bremen bringt hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß die durch Rath- und Bürgerschuß vom 13. October d. J. beliebte neue Gerichts-Ordnung, die neue Notariats-Ordnung, so wie die transitorischen Bestimmungen bei Einführung der Gerichts-Ordnung für das Ober-Appellationsgericht der freien Städte und der Gerichts-Ordnung für die Gerichte der freien Hansestadt Bremen mit Montag, den 13ten dieses Monats, als dem Tage der Einsetzung des Ober-Appellationsgerichts, in Wirksamkeit treten, und von diesem Zeitpunkte an (jenen Tag einschließlich) zu befolgen sind.

Die genannten Gesetze werden in der Raths-Buchdruckerei ausgegeben und sind hiermit für publicirt zu erachten.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung den 1sten und publicirt den 9. November 1820.



## 44. Bekanntmachung

einiger die neue Gerichts-Ordnung modificirenden und ergänzenden Bestimmungen.

Demnach durch Rath- und Bürgerschluß vom 13ten v. M. bei Gelegenheit der Beschlußnahme über die mittelst Proclams vom heutigen Tage publicirte hiesige Gerichts-Ordnung, in Beziehung auf diese, mehrere theils modificirende, theils ergänzende Bestimmungen getroffen sind, welche zugleich mit der Gerichts-Ordnung selbst in Kraft treten, so verordnet der Senat hierüber das Nachfolgende:

1) Wenn gleich im §. 340 der Gerichts-Ordnung der Grundsatz ausgesprochen ist: daß der Arrest an sich keinen eigenen Gerichtsstand für die Hauptsache begründe, sondern, in sofern er hier prosequirt werden soll, voraussetze, daß das hiesige Gericht für dieselbe ohnedies aus einem allgemeinen oder besondern Grunde zuständig sey, und als Folge hiervon im §. 342 bestimmt ist: daß die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners zwar wohl zum Arreste berechtige, aber auf die Zuständigkeit des Gerichts in der Hauptsache keinen Einfluß habe — so ist doch hierbei die beschränkende Bestimmung festgesetzt: daß die Insolvenz eines auswärtigen Schuldners den Gerichtsstand auch in der Sache selbst begründen soll, in sofern es nicht gerichtskundig ist, oder von dem Impetraten nachzuweisen steht, daß nach den in dem Staate, dem der Impetrat angehört, geltenden Grundsätzen und Bestimmungen, in ähnlichen Fällen in Bezug auf hiesige Bürger und Einwohner dort eben so würde verfahren werden.

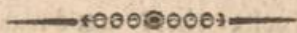
2) In

2) In Beziehung auf den §. 292 der Gerichts-Ordnung ist die Bestimmung getroffen: daß die Gerichte in den Fällen, wo der Senat, als solcher, in privatrechtlicher Beziehung aus Handfesten oder Hypotheken klagt oder liquidirt, ohne eine Nichtigkeit zu begehen, Recht sprechen können, daß aber in den übrigen Fällen, wo der Senat, als solcher, in privatrechtlicher Beziehung interessirt ist, bei nicht appellablen Sachen, die Gerichte zur Actenversendung verpflichtet sind, wenn nicht der Gegner ausdrücklich auf diese letztere verzichtet.

Endlich

3) ist festgesetzt, daß die Herren Hofsgrafen, so wie es vormals der Fall war, bei Streitigkeiten zwischen Nachbarn über Gränzen, Befriedigungen und Servituten, auf den Antrag der streitenden Theile, den Augenschein einzunehmen, an Ort und Stelle den Streitpunkt summarisch zu untersuchen, die Parteyen wo möglich zu vergleichen, falls aber ein Vergleich nicht zu Stande gebracht wird, die Streitenden an das ordentliche Gericht zu verweisen haben.

Beschlossen Bremen in der Raths = Versammlung den 1sten und publicirt den 9. November 1820.



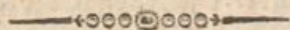
45. Polizei = Warnung!  
gegen das zu frühe Betreten des Eises.

Da das zu frühe Betreten des Eises, ehe es die erforderliche Stärke erhalten, fast in jedem Jahre Unglücksfälle herbeigeführt hat, und schon Mancher seine unbesonnene Betwegen-

wegenheit mit dem Leben hat bezahlen müssen, so sieht sich die unterzeichnete Polizei = Behörde, bei jetzt eingetretene[m] Frostwetter, zu der ernstlichen Warnung veranlaßt, daß sich Jedermann des zu frühen Betretens des Eises, vorzüglich an den Orten, wo besondere Gefahr vorhanden ist, wie z. B. auf dem Stadtgraben oder der Weser, gänzlich enthalte, und ersucht sie die Aeltern, Lehrer und Vorgesetzten, ihren Kindern, Schülern und Untergebenen die Beachtung dieser Warnung ernstlich ans Herz zu legen und ihnen solche nachdrücklich zu empfehlen. — Sie bemerkt zugleich dabei, daß diejenigen, welche diese Warnung dennoch unbeachtet lassen und durch zu frühes Betreten des Eises andere verleiten mögten, sich in Gefahr zu begeben, desfalls in Anspruch genommen werden sollen und eine nachdrückliche Rüge und Bestrafung zu erwarten haben.

Bremen, den 15. November 1820.

Die Polizei = Direction.



46. Bekanntmachung der Subscription = Sammlung für das Armen = Institut für das Jahr 1821.

Der Senat und die Bürgerschaft haben sich im Convente am 13ten vorigen Monats zu dem Beschlusse vereinigt, daß das Armen = Institut, nach Maafgabe der vorliegenden früheren Rath = und Bürgerschlüsse, in dem nächsten Jahre nur dann fort dauern solle, wenn die jetzt vorzunehmende Sub-  
 G scription =

scriptions = Sammlung von freiwilligen Beiträgen, einen solchen Ertrag gewähret, daß die Bestreitung der nothwendigen Ausgaben dadurch vollständig gesichert wird.

Aus den von der Session des Armen = Instituts mitgetheilten Berechnungen der Einnahmen und Ausgaben des laufenden Jahres, von welchen dem Publikum nach dem Schlusse des Jahres ein genauer Auszug wird vorgelegt werden, geht indessen hervor, daß die unumgänglich nothwendigen Ausgaben des Armen = Instituts in diesem Jahre, bei allen vorgenommenen Einschränkungen, sich dennoch so hoch belaufen werden, daß sie durch die gezeichneten diesjährigen, so ansehnlich vermehrten freiwilligen Beiträge nicht zu bestreiten sind, und muthmaßlich ein Deficit von circa 4000 Rthlr. eintreten wird, welches nur durch die unternommene bekannte Verloosung eines großen Theils des zum Verkaufe angefertigten Linnen- und Drell = Lagers hat gedeckt werden können.

Wenn nun bei dem noch immer fortwährenden Stöcken alles Handels und Verkehrs und der dadurch für die ärmere Classe unserer Mitbürger entstehenden Nahrungslosigkeit, an der einen Seite vorauszusehen ist, daß eine Verminderung der Ausgaben des Armen = Instituts im künftigen Jahre nicht zu hoffen, eher eine Vermehrung derselben zu fürchten sey; wenn an der andern Seite auf eine Vermehrung der Einnahmen durch anderweitige Zuflüsse keine Rechnung zu machen ist, auch eine abermalige Verloosung des übrig bleibenden geringen Linnen- und Drell = Vorraths zur Deckung eines nachmaligen Deficits, nur zum Ruin des damit zum Besten der Anstalt betriebenen Verkaufs gereichen würde, wodurch derselben dann  
eine

eine nicht unbedeutende ständige Einnahme für die Zukunft ganz entzogen wäre: so ist daraus die Folgerung zu ziehen, daß das Armen-Institut im künftigen Jahre nur dann wird fort dauern können, wenn der Ertrag der Subscriptions-Sammlung um wenigstens 4000 Rthlr. höher gebracht wird, als er in diesem Jahre geliefert hat.

Indem der Senat seine Mitbürger auf dieses Verhältniß der Sache aufmerksam macht, kann Er nicht umhin, den Wunsch und die dringende Aufforderung hinzuzufügen, daß doch ein Jeder unter uns desselben eingedenk seyn möge, und bei der nun bald beginnenden Subscriptions-Sammlung, im Blicke auf die ihm obliegenden heiligen Verpflichtungen gegen seine bedürftigen Mitbrüder und mit Rücksicht auf die Folgen, welche aus einer Vernachlässigung derselben entstehen werden, sich beeifern wolle, durch Zeichnung eines reichlichen, seinem Vermögen und Verhältnissen angemessenen Beitrags dazu mitzuwirken, daß eine so lange bestandene, mit dem segensreichsten Erfolge gekrönte Anstalt, auch ferner unter uns ihr Bestehen haben könne.

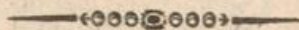
Bei der regen Theilnahme, welche das Publikum an dem Gedeihen dieser Anstalt bisher bezeugte und noch im Laufe dieses Jahres bei mehreren Veranlassungen auf eine so unzweideutige Weise an den Tag gelegt hat, darf der Senat sich der angenehmen Hoffnung überlassen, daß dieser Aufforderung von Jedermann in dem vollen Maße wird genügt werden. Dann wird den vielen Nothleidenden unter uns, die mit bangen Erwartungen dem kommenden Jahre entgegen sehen, in Hinsicht ihrer nächsten Zukunft die be-

thigende Versicherung gewährt, daß sie auch ferner der so  
 ft in Anspruch genommenen wohlthätigen Hülfe, die sie vor  
 Noth und Elend schützte, nicht ermangeln werden.

Die Diaconien haben übrigens auch in diesem Jahre  
 mit gewohntem rühmlichen Eifer, der von dem Senate und  
 der Bürgerschaft dankbar erkannt ist, sich bereit erklärt, das  
 mühsame Geschäft der Unterzeichnungen zu den freiwilligen  
 Beiträgen zu übernehmen, und werden damit, nach der des-  
 falls verfügten Anzeige, am 21sten d. M. den Anfang  
 machen. Mögen ihre Bemühungen von gesegnetem Erfolge  
 begleitet seyn!

Schließlich wird noch bemerkt, daß nach dem Ein-  
 gangs erwähnten Rath- und Bürgerschlusse, der Druck der  
 Subscriptions-Listen auch für das nächste Jahr veranstaltet  
 werden soll.

Beschlossen Bremen in der Rath's- Versammlung den  
 17ten und publicirt den 19. November 1820.



47. Publication Herzogl. Oldenburgischer Quaran-  
 taine- Anordnungen.

Die von der Herzoglich- Hollstein- Oldenburgischen Regie-  
 rung unter dem 28sten vorigen und 13ten dieses Monats er-  
 lassenen, dem Senat mitgetheilten Verfügungen wegen Zur-  
 rückweisung der aus den inficirten Häfen von Cadix und  
 Xeres und der verordneten Observations- Quarantaine für  
 die

die aus den Spanischen und Portugiesischen Häfen östlich zwischen Setuval und Alicante einschließlic, so wie für die von der Insel Cuba und den Nordamerikanischen Häfen zu New-Orleans und Savannah auf der Weser etwa ankommenden Schiffe, werden hierdurch zu Sebermanns Nachachtung öffentlich bekannt gemacht:

Da sich die Nachrichten wegen der in Cadix und Xeres herrschenden ansteckenden Krankheiten bestätigt haben: so siehet die Regierung des Herzogthums Oldenburg sich ebenfalls veranlaßt, hiermit zu verordnen, daß die von Cadix und Xeres kommenden Schiffe, als aus inficirten Häfen kommend, angesehen und von der Weser, wie von der ganzen Küste der hiesigen Lande abgewiesen und nicht zugelassen werden sollen; es wäre denn, daß aus den Schiffspapieren der unbezweifelte Beweis hervorginge, daß das Schiff in einer ordentlichen Reinigungs-Anstalt vollständig Quarantaine gehalten habe. Dagegen sollen diejenigen Schiffe, welche aus andern Spanischen und Portugiesischen Häfen kommen, welche östlich zwischen Setuval und Alicante einschließlic liegen, als aus verdächtigen Gegenden kommend, angesehen, und einer 14tägigen Observations-Quarantaine rücksichtlich des Gesundheits-Zustandes der Mannschaft unterworfen, bei sich ergebenden verdächtigen Umständen aber, und wenn die Ladung aus giftfangenden Gütern besteht, ebenfalls ab- und zwar an eine ordentliche Reinigungs-Anstalt verwiesen werden.

Rück-

Rückfichtlich der von Majorca einkommenden Schiffe bleiben die bestehenden Vorschriften bis weiter noch in Kräften.

Der Befehlshaber des Herzoglichen Wachtschiffes auf der Weser, so wie die Aemter an der Küste, sind angewiesen, auf die Befolgung dieser Vorschriften zu achten.

Oldenburg, aus der Regierung, den 28. October 1820.

---

Zu Folge der durch die öffentlichen Blätter mitgetheilten Nachrichten über den Gesundheits-Zustand in den fremden Weltgegenden, sieht sich die Regierung des Herzogthums Oldenburg veranlaßt, gegen alle von der Insel Cuba und aus den Nordamerikanischen Häfen zu New-Orleans und Savannah auf der Weser ankommenden Schiffe, eine Observations-Quarantaine von 14 Tagen hierdurch anzuordnen und die Zulassung derselben auf der Weser, von den bei der Untersuchung befundenen Umständen und dem darauf gegründeten Bericht des Quarantaine-Commissairs, nach Maaßgabe der bestehenden Verordnungen, abhängig zu machen.

Oldenburg, aus der Regierung, 1820, Nov. 13.

---

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 17ten und publicirt am 20. Nov. 1820.

---

•••••

## 48. Gemeiner Bescheid des Ober-Appellationsgerichts der freien Städte.

Nachdem sowohl von der zur Einsetzung des Ober-Appellationsgerichts der vier freien Städte Deutschlands hochverordneten Commission mehrere den Geschäftsgang bei diesem Gerichte betreffende Verfügungen erlassen, als auch von dem Ober-Appellationsgerichte selbst einige nähere Bestimmungen in der Form des bei demselben zu beobachtenden Verfahrens nöthig gefunden worden: so werden hierdurch nachstehende Punkte zur öffentlichen Kenntniß gebracht und zur allgemeinen Nachachtung vorgeschrieben:

## §. 1.

Sämmtliche Partheien, welche sich in ihren Processen an das Ober-Appellationsgericht wenden, so wie deren Sachwalter, haben genau darauf zu achten und dafür zu sorgen, daß die einem der hiesigen Procuratoren zu ertheilende Vollmacht nicht nur zeitig an denselben gelange, sondern daß auch dieselbe gehörig eingerichtet und beglaubigt sey.

## §. 2.

Rücksichtlich der Zeit der Vollmächts- Ertheilung dient der §. 32 der provisorischen Ober-Appellationsgerichts-Ordnung, nach welcher dieselbe bei zehn Thalern Strafe mit der ersten an dem Gerichte vorzunehmenden Handlung, falls es nicht schon früher geschah, einzureichen ist, zur besondern Richtschnur.

## §. 3.

## §. 3.

Zu dergleichen Vollmachten sind in der Regel die gedruckten Formulare zu gebrauchen, welche bei der Kanzlei des Gerichts zu haben sind, und wofür, außer dem Betrage des gesetzlichen Stempels von 1 Mk. 8 fl., nichts weiter bezahlt wird. Diese Formulare sind für die verschiedenen Fälle ihres Gebrauchs in vierfacher Form entworfen:

- 1) für den Fall, wo eine einzelne Person die Vollmacht für sich selbst ausstellt;
- 2) wenn mehrere Streitgenossen dieselbe gemeinschaftlich ausstellen;
- 3) wenn die Vollmacht von einem Andern, welcher die Parthei gerichtlich zu vertreten befugt ist, ausgestellt wird; und
- 4) wenn mehrere solche Vertreter dieselbe ausstellen.

In denjenigen Formularen, welche von Partheien in der Stadt Frankfurt ausgestellt werden, ist jedoch, weil nach dasigem Rechte keine außergerichtliche General-Hypothek zulässig ist, die Verpfändungsclausel durchzustreichen.

## §. 4.

Sollte es in einzelnen Ausnahmefällen nicht thunlich seyn, sich eines gedruckten Vollmachten-Formulars zu bedienen, so muß doch die alsdann auszustellende schriftliche Vollmacht mit dem gesetzlichen Formulare, wenigstens seinem wesentlichen Inhalte nach, übereinstimmend abgefaßt werden.

## §. 5.

Die Beglaubigung der Vollmacht ist entweder durch eine obrigkeitliche Behörde oder durch einen Notar und zwei Zeugen, oder auch, wo solches zulässig, durch zwei Notare zu bewirken.

## §. 6.

Denjenigen Vollmachten, welche der Aussteller als Vertreter der proceßführenden Parthei, unterschreibt, ist die zu dessen Legitimation erforderliche Nachweisung, so ferne solche nicht schon in den Voracten enthalten ist, ebenfalls in beglaubter Form beizufügen.

## §. 7.

Gleich bei der ersten Uebertragung einer Sache an einen der hiesigen Procuratoren, haben die Partheien oder deren Sachwalter denselben mit hinlänglichem Kostenvorschusse bis zu dem Betrage von zwanzig bis dreißig Thalern zu versehen.

## §. 8.

Insonderheit werden die Sachwalter der Partheien daran erinnert, bei dem Abschreiben der von ihnen verfaßten Eingaben mit Sorgfalt darauf zu sehen, daß dieselben, nicht nur in der Urschrift, sondern auch in der Abschrift, richtig und vollkommen leserlich geschrieben werden, so wie, daß wenigstens eine jede vollgeschriebene Seite fünf und zwanzig Zeilen und jede Zeile im Durchschnitte zehn Silben enthalte.

## §. 9.

## §. 9.

Bei der äußeren Einrichtung der an das Gericht gelangenden Eingaben haben die Sachwalter und Anwälde die Form zu beobachten, daß gleich oben an, auf die erste Seite die Aufschrift an das Gericht, wie solche für dasselbe vorgeschrieben worden, nämlich: „An die zum Ober-Appellationsgerichte der vier freien Städte Deutschlands hochverordneten Herren Präsident und Ráthe“, unmittelbar darunter aber, auf eben diese erste, und nicht etwa, wie es hin und wieder gebräuchlich ist, auf die letzte Seite, die Rubrik der Sache gesetzt werde, und daß sodann auf der zweiten Seite der schriftliche Vortrag selbst, ohne weitere Titulatur, deren es auch am Schlusse nicht bedarf, anfangt.

## §. 10.

Die Rubrik der Eingaben ist möglichst genau und vollständig einzurichten und in allen Schriften gleichförmig beizubehalten, auch sind im Falle einer Streitgenossenschaft die mehreren Litis-Consorten, zum wenigsten bei der ersten Schrift die dem Gerichte übergeben wird, sämmtlich einzeln zu benennen.

## §. 11.

Sollte sich im Laufe des Processus eine Veränderung in der Person der Partheien ereignen, so ist davon in der nächsten Schrift, oder, wenn keine solche mehr einzureichen ist, mittelst einer besondern Eingabe, dem Gerichte die Anzeige zu machen.

## §. 12.

Alle Urschriften der an das Ober-Appellationsgericht gelangenden Eingaben sind mit Seitenzahlen zu versehen, und diese auch in den mit beizufügenden Abschriften nach dem Originale anzumerken.

## §. 13.

Der Verfasser einer jeden Eingabe ist, falls dieselbe nicht von ihm, als solchem, unterzeichnet wird, dem Procurator nahmhast zu machen, indem dieser für dessen jedesmalige Benennung auf dem Originale zu sorgen verpflichtet ist.

## §. 14.

Die ordentlichen Sitzungen des Ober-Appellationsgerichts sind auf Dienstags und Freitags Vormittags vorläufig festgesetzt, die Gerichts-Canzlei aber ist an jedem Werktag Vormittags von 10 — 2 und Nachmittags von 4 — 6 Uhr offen, außer welchen Stunden, besonders dringende Fälle abgerechnet, keine Eingaben angenommen werden.

Gegeben zu Lübeck am 5. December 1820.

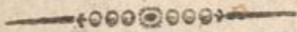
Zum Ober-Appellationsgerichte der vier freien Städte Deutschlands verordnete Präsident und Rätbe.

Zur Beglaubigung:

C. W. Pauli, Secretarius.

Bekannt gemacht zu Bremen am 18. December 1820.

G. Flen, Obergerichts-Secretar.



49. Prolongation der Erhebung  
 der durch die Verordnung vom 30. December 1819 festgesetzten  
 Steuern und Auflagen für das Jahr 1821.

---

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die durch die Verordnung vom 30. December v. J. (Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freien Hansestadt Bremen im Jahre 1819, No. 44, Seite 98 und folg.) für das Jahr 1820 festgesetzten Steuern und Auflagen durch Rath- und Bürgerschuß vom 24. November d. J. auch für das Jahr 1821 unverändert angeordnet sind, wobei nur bei K. b. der gedachten Verordnung, in Hinsicht des Stempels auf die hiesigen wöchentlichen Nachrichten, die Modification bestimmt ist, daß statt der Stempelung eines jeden einzelnen Exemplars des Wochenblatts, der Herausgeber desselben eine bestimmte mit ihm verglichene Summe an das Stempel-Comptoir zu bezahlen hat. Indem also dieses abseiten Eines Hochweisen Raths zu Jedermanns Nachrichtung bekannt gemacht wird, werden zugleich alle hiesige Bürger, Einwohner und Untergehörige auch für das nächste Jahr auf die Verordnung vom 30. December 1819 hiermit verwiesen.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung den  
 13ten und publicirt den 18. December 1820.

---

50. Verordnung wegen Beherbergung von Fremden am Bord hieselbst liegender Schiffe.

---

Am 18. December wurde die in der Sammlung der Verordnungen von 1818, S. 133, Nro. 41, abgedruckte Verordnung wiederholt.

---

51. Polizei-Verordnung gegen die Bettelei unter dem Vorwande des Glückwünschens zum Neuenjahre.

---

Am 25. December wurde die in der Sammlung der Verordnungen von 1819, S. 97, Nro. 43, abgedruckte Verordnung wiederholt.

---

52. Publication der bei dem Ober-Appellationsgerichte der freien Städte in Beziehung auf die Procuratoren bei demselben getroffenen Anordnungen.

---

Da die zur Einsetzung des gemeinschaftlichen Ober-Appellationsgerichts der freien Städte Deutschlands verordnete Commission nach Vorschrift des §. 9 der am 17. Julius 1820 publicirten provisorischen Gerichtsordnung die erforderlichen Anordnungen in Beziehung auf die bei diesem Gerichte anzustellenden Procuratoren getroffen hat, so werden diese Anordnungen, nämlich:

- I. die Instruction,
- II. der Eid,

§

III. die

III. die Taxe der Gebühren und  
 IV. das Formular der Vollmacht,  
 zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung hierdurch be-  
 kannt gemacht.

Es sind dieselben übrigens abgedruckt in der Raths-  
 Buchdruckerei zu bekommen.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung den  
 20sten und publicirt den 25. December 1820.

—(000@000)—

53. Publication der bei dem Ober-Appellations-  
 gerichte der freien Städte angeordneten Stempel-  
 und Kanzlei-Taxe.

Demnach die zur Einsetzung des gemeinschaftlichen Ober-  
 Appellationsgerichts der freien Städte Deutschlands verord-  
 nete Commission, dem §. 8 der am 17. Julius 1820  
 publicirten provisorischen Gerichtsordnung und ihren sonsti-  
 gen Aufträgen gemäß, eine Stempel- und Kanzlei-Gebüh-  
 ren-Taxe vorläufig eingeführt hat, so wird diese Taxe (wel-  
 che abgedruckt in der Raths-Buchdruckerei zu bekommen ist)  
 hierdurch zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung be-  
 kannt gemacht.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung vom  
 20sten und publicirt am 25. December 1820.

—(000@000)—

54. Anzeige der bei dem Ober-Appellations-  
gerichte der freien Städte angestellten und ver-  
pflichteten Procuratoren.

Nachdem folgende zu Procuratoren bei dem Ober-Appella-  
tionsgerichte der vier freien Städte Deutschlands erwählte,  
theils zu Lübeck, theils zu Hamburg immatriculirte Advoca-  
taten:

- Herr Franz Ludwig Friedrich Witt, Dr.,
- Adolph Drummer, Dr.,
- Johann Eduard Nötting, Dr.,
- Hermann Schröder, Dr.,
- Heinrich von der Hude, Dr.,
- Carl Heinrich Preller, Dr.,
- Carl Hermann Gütschow, Dr.,

respective am 4ten und am 16. December d. J. in dieser  
Eigenschaft eidlich verpflichtet und in ihr Amt eingesetzt wor-  
den sind, so wird solches hierdurch zur öffentlichen Kunde  
gebracht.

Lübeck, am 16. December 1820.

In fidem copiae:

C. W. Pauli, Secretair.

Bekannt gemacht zu Bremen den 25. Decbr. 1820.

G. Iken, Obergerichts-Secretair.

55. Polizei = Warnung gegen das Betreten der  
gefrorenen Stadtgräben während der Sperre und  
des Schlusses der Thore.

---

Es wird hierdurch Jedermann gewarnt, sich weder zur Zeit  
der Sperre noch bei geschlossenen Thoren über den gefrorenen  
Stadtgraben zu begeben, indem Jeder, der zur angegebenen  
Zeit durch Benutzung eines solchen Schleichweges sich selbst  
verdächtig macht, den getroffenen Verfügungen gemäß Ver-  
haftung und nachdrückliche Bestrafung zu gewärtigen hat.

Bremen, den 27. Decemb. 1820.

Die Polizei = Direction,

---

(OOO@OOO)

---

 Alphabetisches Register für 1820.
 

---

Abgaben für 1821, No. 49.

Abgebrannte, Sammlung für, 21.

Accise-, Convoje- und Tonngelds-Rolle, 19. 26. 30.

Arrestvertrag mit Minden, 40.

Armen-Institut, 3. 46.

Bettelei am Neujahrstage, 51.

Bürger, Zuschwören, 8.

Concurse, 6.

Eis, Betreten desselben, 45. 55.

— Beschaffung, 2.

Fahrzeit, 28.

Feuer-Polizei-Ordnung im Stadtgebiete, 17. 18.

Fleischverkauf, 11.

Frachtgelder der Seeschiffer, 37.

Freimarkt, 33.

Fremden, Beherbergung auf Schiffen, 50.

Gemei-

Gemeiner Bescheid, No. 34.

— — — des Ober-Appellationsgerichts, 48.

General-Casse, Zahltag, 4.

Gerichtsordnung, 43. 44.

Güterverzeichnisse, 6.

Hundswuth, 31. 39.

Inventarien, 6.

Juden, 25.

Kornhaus-Abgabe, 12.

Leibesstrafen, Abschaffung, 41.

Markt, freies, 33.

— für mageres Vieh, 7.

— zu Begefac, 14.

Marktplatz, 34.

Minden, Compactaten mit, 40.

Meyersachen zu Begefac, 32.

Neujahrstag, Bettelrei, 51.

Notariatsordnung, 43.

Ober-Appellationsgericht, 23. 42. 43. 48. 52. 53. 54.

Octobers, 18ten, Feiertag, 33. 34.

Odenburgisches Wachtschiff, 22. 38.

Quarantaine-Anstalten, 22. 38. 47.

Sammlung für Abgebrannte, 21.

Schiffe, Beherbergung der Fremden, 50.

Schiffszug auf der Ober-Wäiser, 45.

Schlachtgeld, 27.

Schnee, Beschaffung, No. 2.

Schussblättern, 16.

Sperre, 55.

Stättgelder u. s. w., Aufgabe, 34.

Strafen, Abschaffung, 41.

Straßen-Polizei, 2. 10.

Theerhäuser, 1. 21.

Thorshluß, 55.

Wegesack, Jahrmarkt, 14.

— Meyersachen, 32.

Wiehmarkt, 7.

Werschollene, 9.

Wachtschiff, Oldenburgisches, 22. 38.

Weggelds-Tarif, 5.

Werber-Weibe, 13.

Wiener Conferenzen, 20.

